

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0252/2006

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Oellers

Ruf:

492 61 50

E-Mail:

OellersF@stadt-muenster.de

Datum:

13.04.2006

Betrifft

Entwurf der Stellungnahme der Stadt Münster zum geplanten Ausbau der B 51/ Neubau der B 481n im Planfeststellungsverfahren

Beratungsfolge

04.05.2006	Bezirksvertretung Münster-Ost	Vorberatung
09.05.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.05.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
17.05.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
17.05.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster stimmt der offen gelegten Planung für den Ausbau des 3. Abschnitts der B 51 und dem Neubau B 481 n im Grundsatz zu.
2. Die Stadt Münster gibt entsprechend der Anlage 1 ihre Stellungnahme zum Planfeststellungsentwurf der B 51/B 481n ab.
3. Die Stadt Münster bittet den Straßenbaulastträger, das Planverfahren zügig weiter zu betreiben und bei der Baudurchführung alle Möglichkeiten des beschleunigten Ausbaus zu nutzen. Wenn möglich sollte der Ausbau des 3. Abschnittes der B 51 und der Neubau der B 481n parallel vorangetrieben werden.
4. Die Stadt Münster fordert,
 - 4.1 den Ausbau des Knoten B 51 / Wolbecker Straße als Raute mit holländischen Rampen vorzunehmen und so die notwendige verkehrliche und städtebauliche Optimierung und Verbesserung des Lärmschutzes für die angrenzende Wohnbebauung zu gewährleisten. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.
 - 4.2 den aktiven Lärmschutz im Bereich der B 51 /St Mauritz durch den Einbau einer hochwirksamen, lärmarmen Fahrbahndecke zusätzlich zu verbessern, um damit auf passiven Lärmschutz in den Obergeschossen so weit wie möglich verzichten zu können.

5. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Münster sich an den Ausbau- und Folgekosten des Knoten B 51 / Wolbecker Straße nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes beteiligen muss. Dazu werden Fördermittel nach dem GVFG beantragt.

Des Weiteren beteiligt sich die Stadt Münster an der städtebaulichen Optimierung des aktiven Lärmschutzes im Bereich der Wohnbebauung St. Mauritz gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 13.09.2000 (Ratsvorlage 659/2000) mit ca. 1,5 – 2,0 Mio. EUR. Zur erforderlichen Kostenbeteiligung wird die Stadt Münster mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW nach Vorlage einer Kostenkalkulation eine Kostenvereinbarung schließen.

6. Die Anregung der CDU der BV-Mitte und die Bürgeranträge nach § 24 GO sind hiermit erledigt (Anlage 5.1 - 5.3)

Kosten/Folgekosten

Die Stadt Münster beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme gemäß Beschlusspunkt 5. Dieses wird außerhalb der Planfeststellung mittels einer Kostenvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger geregelt. Die konkrete Höhe der Kosten kann erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach Aktualisierung der Planung ermittelt werden.

Begründung:

zu 1.:

Die Planungen zum vierstreifigen Ausbau der B 51 wurden bereits in den 70er Jahren des 20. Jhdt. aufgenommen. Der erste Bauabschnitt mit Ausbau des Knoten Hammer Straße wurde 1994 dem Verkehr übergeben. Der 2. Bauabschnitt mit Planfreimachung des Knoten Albersloher Wege wurde im Mai 2001 fertig gestellt. Zu dem 3. Bauabschnitt der B 51 im Bereich St. Mauritz laufen die Planungen seit 1994.

Der Rat hat in mehreren Grundsatzbeschlüssen in den Jahren 2000 – 2003 (Anlage 2) seine Zielvorstellungen zum Lärmschutz in St. Mauritz und zu dem erforderlich erachteten Ausbau der Knotenpunkte der B 51 mit der Wolbecker Straße und der Warendorfer Straße sowie dem Neubau der B 481n formuliert, die nunmehr in diesem Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren sind.

Im Mittelpunkt der stadtplanerischen und verkehrlichen Ziele der Stadt Münster stehen folgende Planungsziele:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit, insbesondere in den Knoten der B 51 mit der Wolbecker Straße und der B 481n mit der Warendorfer Straße
- Spürbare Verbesserung des Lärmschutzes für die Anwohner in der angrenzenden Wohnbebauung und städtebauliche Optimierung der Lärmschutzbauten
- Wirksame Entlastung der vom Durchgangsverkehr belasteten angrenzenden Stadtstraßen (OD Handorf, Mondstraße, Schiffahrter Damm...)
- Städtebauliche Einbindung der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen in den angrenzenden Stadtraum

Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 13.02.2006 ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer Realisierung der Weiterführung der B 51/B 481n bis an den Schiffahrter Damm getan. Die Grundzüge der Planung der B 51/B 481n sind in dem Bericht des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Niederlassung Münster (Kurzfassung) in der Sitzung des Planungsausschusses am 02.03.2006 beschrieben (Anlage 3).

Die Stadt Münster begrüßt die Maßnahme ausdrücklich, da nur durch die Fortführung des Ausbaus der B 51 und dem Neubau der B 481n mit dem Netzschluss an den Schifffahrter Damm die unhaltbaren Verkehrssituationen in St. Mauritz und Handorf verkehrlich und städtebaulich wirkungsvoll verbessert werden können. Sie lassen auch spürbare Verkehrsentslastungen im westlichen Tangentenring in der Innenstadt erwarten, da der Verkehr von und nach Coerde zukünftig ohne Durchfahrt durch die Innenstadt den Stadtteil erreichen kann.

zu 2.:

Die Verwaltung legt mit den in der **Anlage 1** formulierten Einwendungen und Anregungen ihre **offizielle Stellungnahme zur offen gelegten Ausbau-/Neubauplanung der B 51/B 481n** im Planfeststellungsverfahren zur B 51 / B 481n vor. Die Verwaltung hat diese Stellungnahme am 10.04.2006 unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Ratsbeschlusses der Anhörungsbehörde / Bezirksregierung übergeben, da auch die Stadt Münster als Träger öffentlicher Belange gemäß Schreiben der Bezirksregierung vom 23.03.2006 mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG aus 2005 an die gesetzlichen Fristen gebunden ist. Diese Frist ist für Einwendungen der Stadt Münster von Bedeutung, die die Rechtsposition der Stadt Münster - z.B. als Straßenbulasträger der Wolbecker, Dyckburgstraße – berühren. Für Bedenken und Anregungen zu geplanten Maßnahmen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Münster fallen – wie z.B. der Lärmschutz an der B 51 in St. Mauritz – hat die Anhörungsbehörde eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2006 eingeräumt.

Die Grundzüge der Planung der B 51/B 481n, insbesondere auch die Fragen der Qualität des geplanten Lärmschutzes und die in der Anlage 1 formulierte Stellungnahmen sind in den wesentlichen Positionen im **Interfraktionellen Arbeitskreis** in zwei Sitzungen am 29.03. und 04.04.2006 beraten worden. Ausführlich wurden dabei u.a. die Vorteile der vorgeschlagenen Rautenlösung für den Ausbau des Knoten B 51 / Wolbecker Straße und die Möglichkeiten der weiteren Verbesserung des aktiven Lärmschutz an der B51, insbesondere der Vorteil des Einbaus einer hochwirksamen lärmarmen Fahrbahndecke an der B 51 beraten.

Zur Frage der von der BI **Mauritz seit Jahren geforderten vollen Tieflage der B51 mit Abdeckung** im Bereich St. Mauritz sei auf folgende Sachverhalte und Vorentscheidungen des Landesverkehrsministers sowie des Städtebauministers des Landes NRW, des Bundesministers für Verkehr und auf die bisherigen Ratsbeschlüsse hingewiesen:

In der Umweltverträglichkeitsprüfung zur B51 wurde in 1994 von den Gutachtern die Tieflage mit Abdeckung der B51 empfohlen. Diesem Votum hat sich der Rat der Stadt Münster angeschlossen. Das Votum der Gutachter und der Stadt Münster unterliegt der Abwägung des Planungsträgers und formuliert keinen Rechtsanspruch. Der Straßenbulasträger (Bundesrepublik Deutschland/BMVBS) hat sich aus Kostengründen der Empfehlung der UVP für die weitere Ausbauplanung nicht angeschlossen, da der gesetzlich notwendige Lärmschutz auch ohne diese Tieflage mit Abdeckung gewährleistet werden könne und die ermittelten Mehrkosten in Höhe von ca. 10 Mio EUR im Verhältnis zu den Ausbaukosten von ca. 30 Mio. EUR als unverhältnismäßig aufwändig erachtet werden.

Auf gesonderte Nachfrage der Stadt Münster haben der Landesverkehrsminister, der Städtebauminister von NRW und der Bundesverkehrsminister erklärt, dass die Mehrkosten für die geforderte Tieflage mit Abdeckung weder vom Land noch vom Bund finanziert werden.

Da die Stadt Münster die Mehrkosten nicht allein tragen kann, hat die Straßenbauverwaltung in 2000 als Kompromisslösung ein Lärmschutzkonzept mit einer Teiltieflage (– 2 m) auf 700 m Länge mit Teilabdeckung für einen verbesserten Lärmschutz im Kernbereich von Mauritz vorgelegt. Der Rat der Stadt Münster hat am 13.09.2000 (Ratsvorlage 659/2000 – siehe Synopse Anlage 2) mit großer Mehrheit diesem Konzept unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass vom Baulastgeber der gesetzliche Lärmschutz voll erfüllt wird.

Damit wurde schon in 2000 das Votum des Rates aus 1994 zur UVP wegen der Nichtfinanzierbarkeit der Mehrkosten einer Vollabdeckung aufgegeben. Dieser Sachverhalt ist der BI Mauritz seitdem mehrfach mitgeteilt und auch bekannt.

Zur städtebaulich Optimierung der Ausgestaltung des Lärmschutzes in Mauritz hat der Rat sich in 2000 (Ratsvorlage 659/2000) bereiterklärt, sich mit ca. 5,75 Mio. DM (rund 2,94 Mio. €) an der Teiltieflage der B 51 über 700 m, der Transparentgestaltung der Lärmschutzwände im Bereich oberhalb von 3,30 m und an der Kragarmausbildung zu beteiligen.

Gleichzeitig wurde damit die Zielvorstellung verbunden, dass der vom Baulastgeber zu finanzierende erforderliche Lärmschutz – von Ausnahmen abgesehen – durch aktive Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet wird. Da der Baulastträger nunmehr bereit ist, die Teiltieflage aus der Baumaßnahme selbst zu finanzieren, wird sich die Kostenbeteiligung der Stadt Münster an der Gestaltung der Lärmschutzwände auf ca. 1,5 – 2,0 Mio. EUR verringern. Die Kostenbeteiligung der Stadt kann erst mit der weiteren Ausbauplanung nach der Planfeststellung konkret ermittelt werden und wird dann in einer Kostenvereinbarung des Landesbetriebes mit der Stadt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Da die Stadt Münster die Mehrkosten für die weiterhin von der BI Mauritz geforderte Tieflage mit Abdeckung (ca. 10 Mio EUR) allein nicht finanzieren kann und der Baulastträger Bundesrepublik Deutschland (BMVBS) die Verantwortung und Entscheidung über die Ausgestaltung und Erfüllung des erforderlichen Lärmschutzes an der B 51 trägt, kann die Stadt Münster als Träger öffentlicher Belange keine Forderungen an die Ausbildung des Lärmschutzes geltend machen, die über den gesetzlich erforderlichen Rahmen und Notwendigkeit hinausgehen.

In der Anlage 1 (Ifd Nr. 6.1-6.4) sind Anregungen / Forderungen formuliert, die auf die weitere Verbesserung des erforderlich errichteten aktiven Lärmschutzes - entsprechend der Zielformulierung des Rates aus 2000 - zielen, da die bisherige Lärmschutzplanung nach Einschätzung der Verwaltung die gesetzlichen Zielvorgaben und Anforderungen noch nicht gänzlich erfüllt. So soll u.a. die Einhaltung der Grenzwerte des gesundheitlichen erforderlichen Lärmschutzes von 70-75 dB(A) tags und 60-65 dB(A) nachts bei Überlagerung mehrere Verkehrslärmquellen in den Knoten B 51/Wolbecker und Warendorfer Straße überprüft werden. Auch sind nach Auffassung der Fachverwaltung die nach der 16. BImSchV notwendigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen noch nicht ausreichend eingeplant worden, um u.a. auch die Nachtruhe in den Obergeschossen der Wohnbebauung zu gewährleisten. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und nur dann vorzusehen, wenn aktiver Lärmschutz nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig wird.

Als geeignete Verbesserungsmaßnahme wird von der Stadt daher zusätzlich gefordert, eine hochwirksame lärmarme Fahrbahndecke im gesamten Bereich der B 51 einzubauen.

Dies bringt eine weitere Verbesserung des erforderlichen aktiven Lärmschutzes von ca. 3 dB(A) gegenüber der bisher geplanten Deckenbauweise. Die dafür geschätzten Mehrkosten liegen bei ca. 1 Mio EURO für den Bereich der B 51, das sind ca. 3% der Ausbaukosten. Diese Mehrkosten sind vom Baulastträger (gemäß 16. BImSchV) zu tragen. Sie können - aus der Sicht der Stadt Münster - noch als verhältnismäßig angesehen werden.

Auch wird erwartet, dass mit der notwendig angesehenen Aktualisierung der Verkehrsprognose auf Basis der Ergebnisse der BVZ 2005 der Lärmschutz an der B 51 / B 481n weiter verbessert wird (vergleiche Anlage 1/ Ifd Nr.5).

Zu 3.:

Die Stadt Münster bittet den Baulastträger, das Planverfahren zügig abzuschließen und die Vorbereitungen für den Bau und die Finanzierung der B 51/B 481n zeitnah durchzuführen. Beim Ausbau der B51 und Neubau der B 481n soll in Abstimmung mit der Stadt Münster ein Bauverfahren gewählt werden, dass beide Bauabschnitte nach Möglichkeit parallel durchgeführt werden können.

So soll für den Stadtteil Handorf eine frühzeitige Entlastung vom Durchgangsverkehr erreicht werden.

Zu 4. /5. :

Die Verwaltung empfiehlt nachdrücklich, aus städtebaulichen, verkehrlichen und Umweltschutz- Gründen, den Knotenpunkt B 51 / Wolbecker Straße als Raute mit holländischen Rampen auszubauen (Vergleiche Begründung in Anlage 1 / lfd. Nr. 9).

Dazu hat die Verwaltung systematisch überprüft, welche Ausbauf orm für den Knoten B 51 / Wolbecker Straße auch langfristig am besten geeignet ist. Hierzu wurden fünf Varianten untersucht:

- (1) Ausbau gemäß Offenlegungsvariante im Bestand
- (2) Offenlegungsvariante mit einer zusätzlichen Rampe im Bereich Telekom / Niederbeckmann
- (3) Variante (2) mit Verlegung der westlichen Rampe der B51 auf die Südseite der Wolbecker Straße in den Bereich der Kleingärten Damschke (Antrag BI Wolbecker Straße = Anlage 5.1)
- (4) Rautenlösung mit Kreisverkehren an der Wolbecker Straße mit den Zu-/Abfahrten zur B 51 bei Erhalt der alten Brücke Wolbecker Straße
- (5) Flächensparende Raute mit LZA an der Wolbecker Straße mit den Rampen zur B 51

Im Ergebnis (Anlage 1, Anhang 4 zur Vorlage), dass die Variante – „Flächensparende Raute“ mit holländischen Rampen – analog wie schon beim Ausbau der Knoten Albersloher Weg und Hammer Straße auch für den Knoten B51 / Wolbecker Straße aus der Sicht der Stadt Münster eindeutig und langfristig in allen Belangen am besten geeignet ist, auch wenn dazu die Wolbecker Straße im Knotenbereich auf vier Spuren erweitert und die Brücke neu gebaut werden muss. Damit ergeben sich auch deutliche Vorteile für die Anbindung der übrigen Nebenstraßen und für die Anbindung der Anliegerfahrbahn im Bereich der Geschäfte an die Wolbecker Straße. Die bereits 46 Jahre alte vorhandene Brücke Wolbecker Straße mit einer technischen Restlebensdauer des Überbaus von (heute noch) 24 Jahren bedeutet sowohl für die B 51 als auch für die Wolbecker Straße eine Engstelle, die auf Dauer nicht geeignet ist, den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit hier optimal zu gewährleisten.

Nach einer ersten Einschätzung der Niederlassung Münster ist für den Ausbau des Knotenpunktes in Form einer Raute mit holländischen Rampen mit Mehrkosten von ca. 4 Mio. € zu rechnen, von denen die Stadt Münster voraussichtlich ca. 40%, also ca. 1,6 Mio. €, anteilig mitfinanzieren muss. Wenn dafür GVFG-Mittel eingesetzt werden können, beträgt der verbleibende Anteil der Stadt Münster daran ca. 30 % von ca. 1,6 Mio. €, so dass sich die Stadt an den Gesamtmehrkosten mit ca. 500.000 € beteiligen muss. Die Stadt Münster wird mit dem Land NRW verhandeln, dass die GVFG-Zuwendungen in Verbindung mit dem Ausbau der B 51/B 481n zusätzlich zu den anderen GVFG-Anträgen der Stadt vom Land zusätzlich bereitgestellt werden.

Die Höhe der Gesamtkostenbeteiligung der Stadt Münster am Ausbau der Wolbecker Straße und des Knotens B 51 / Wolbecker Straße und B 51 / Warendorfer Straße kann erst nach Abschluss der Planfeststellung und Fertigstellung der Ausbauplanung ermittelt werden. Sie wird dann (wie üblich) nach den gesetzlichen Regelungen (BFStrG) in einer Kostenvereinbarung mit der Stadt Münster festgelegt.

Nach den bisherigen Kostenschätzungen der Niederlassung Münster des Landesbetriebs Straßenbau NRW reduziert sich die Kostenbeteiligung der Stadt Münster an der städtebaulichen Optimierung des Lärmschutzes im Bereich Mauritz auf ca. 1,5 – 2 Mio. € gegenüber dem mit Ratsbeschluss vom 13.09.2000 in Aussicht gestellten städtischen Finanzierungsbeitrag von rund 2,94 Mio. € (bzw. 5,75 Mio. DM). Diese Summe kann sich aufgrund der Planfeststellung und der Ausbauplanung noch ändern.

Zu 6.:

Die Anregung der CDU-Fraktion aus der BV-Mitte und die Bürgeranträge Nr. 06/2005 und 17/2005 / Anlage 5.1 – 5.3 sind mit der Ratsvorlage erledigt :

Die **Anregung der CDU-Fraktion der BV-Mitte Nr. A-M/0004/2006** ist im Verfahren nicht erfüllbar und auch nicht entscheidungsrelevant. Die BV-Mitte wäre nur betroffen, wenn durch den Ausbau der B51 gesetzliche Lärmsprüche westlich des DEK ausgelöst würden.

Die Lärmberechnungen weisen allerdings für die Wohnbereiche westlich des DEK keine gesetzlichen Lärmsprüche wegen einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV aus.

Der Antrag löst damit auch keinen Anhörungsanspruch der BV-Mitte aus. Die Fraktionen der BV-Mitte erhalten die Ratsvorlage zur Kenntnis.

Die **Bürgerinitiative Wolbecker Straße** (Anregung gem. § 24 GO NW Nr. 06/2005) regt an, die westliche Zu- und Abfahrtsrampe zur B 51 im Bereich Lohaus- und Damaschkeweg auf die südliche Seite der Wolbecker Straße zu verlegen. Diesem Antrag wird nicht gefolgt, da mit der von der Stadt Münster geforderten Rautenlösung eine gesamtstädtisch deutlich bessere Lösung aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht erreicht wird. Dadurch wird dann auch eine gleichwertige Verbesserung für die Antragsteller - im Vergleich zur beantragten Verlegung der westlichen Rampe in den Bereich der Kleingartenanlage Damaschke - erreicht. Die BI Wolbecker Straße hat in Gesprächen mit der Verwaltung zu erkennen gegeben, dass sie auch mit der Verwaltungsempfehlung (Rautenlösung) ihre Interessen als weitgehend erfüllt ansieht.

Die **Anregungen der Bürgerinitiative Mauritz** (Anregung gem. § 24 GO NW Nr. 17/2005) wurde im Entwurf der städtischen Stellungnahme (Anlage 1) in verschiedenen Aspekten insoweit aufgegriffen, als sie sich auf die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches an Lärmschutz im Bereich der betroffenen Wohnbebauung in St. Mauritz beziehen: Hierzu gehören u.a. die Anregungen,

- die Verkehrsprognose der B 51/B 481n zu aktualisieren (Anlage 1, lfd Nr. 5)
- die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes an der B 51 voll auszuschöpfen, um auch die OG der Wohnbebauung weitgehend auch ohne Lärmschutzfenster - durch Einbau einer hochwirksamen lärmarmen Fahrbahndecke - noch zusätzlich zu schützen.

Eine **abgedeckte Tieflage** - mit Mehrkosten gemäß Erläuterungsbericht von ca. 10 Mio. € - stehen nach Aussage des Baulastträgers (Bundesverkehrsministerium/Landesbetrieb Straßenbau) außer Verhältnis zur Erfüllung des gesetzlich auch anders zu erfüllenden Lärmschutzes. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Münster als Träger öffentlicher Belange keine Forderungen stellen kann, die über die gesetzliche Verpflichtung des Baulastträgers hinausgehen. Anderenfalls wird die Stadt dafür kostenpflichtig. Die Stadt kann diese Mehrkosten einer abgedeckten Tieflage nicht finanzieren (vergleiche Begründungstext zu Beschlusspunkt 2.). Sie ist aber trotz schwieriger Haushaltslage bereit, sich mit Übernahme von Kosten in Höhe von ca. 2,5 -3,0 Mio EUR zur städtebaulichen Optimierung des Lärmschutzes und der Verbesserung des Knoten B51/Wolbecker Straße (vergleiche Ratsbeschluss vom 13.09.2000 und Begründung zu Beschlusspunkt 4./5.) zu beteiligen. Damit ist auch den städtebaulichen Anliegen und Zielvorstellungen im besonderen Maße Rechnung getragen.

Es wird besonders auf die von der Fachverwaltung eigens erstellte statistische Auswertung und Beurteilung der Effizienz der geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Wohnbebauung in St. Mauritz hingewiesen (Anlage 4). Die Fraktionen / Parteien erhalten zu Anlage 4 gesondert einen Sonderdruck mit 8 farbigen Lärmkarten. Danach wird ersichtlich, dass mit den geplanten Lärmschutzmaßnahmen über 80 % der betroffenen Wohnbebauung - die einen gesetzlichen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen haben - gegenüber der heutigen Lärmsituation eine deutlich hörbare Minderung der Lärmbelastung (Lautheit) erhalten. Mit der von der Stadt Münster (Beschlusspunkt 4.2) geforderten weiteren Reduzierung der Lärmimmissionsbelastung um -3 dB(A) durch Einbau einer hochwirksamen lärmarmen Fahrbahndecke könnte der aktive Lärmschutz bei

der Wohnbebauung an der B 51 noch weiter erhöht und kann insgesamt eine weitere spürbare Verbesserung für den ganzen Stadtteil St. Mauritz erreicht werden.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- (1) Entwurf der Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung der B51 / B481n
- (2) Synopse der bisherigen Ratsbeschlüsse zur B51 / B481n
- (3) Bericht (Auszug) Landesbetrieb Straßenbau NRW zum Ausbau der B 51/ Neubau der B 481n
- (4) Auswertung der Verwaltung zur Qualität der geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der B51 / B481n
- (5.1) Anregung der Bürgerinitiative Wolbecker Straße gem. § 24 GO NW Nr. 06/2005 vom 24.01.2005
- (5.2) Anregung der Bürgerinitiative Mauritz gem. § 24 GO NW Nr. 17/2005 vom 08.03.2005
- (5.3) Anregung der CDU-Fraktion der BV-Mitte A-M/0004/2006 vom 20.03.2006

Stellungnahme der Stadt Münster

**zur Planfeststellung
für den Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt und
für den Neubau der B 481 n**

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme der Stadt Münster

Anhang zur Stellungnahme

Anhang 1: Übersicht zum Nutzungsrecht

Anhang 2: Übersicht zu den Vertragsverhältnissen

Teil A: Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt
Teil B: Neubau der B 481n

Anhang 3: Übersichtspläne

Abschnitt B 51, Blatt 1-2(2)
Abschnitt B 481 n, Blatt 1-5(5)

Anhang 4: Anschlussstelle B 51 / Wolbecker Straße

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
1	Allgemein			Denkmalpflege	Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Straßenbaumaßnahme. Nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und ist die Fundstelle unverändert zu erhalten. Der Baubeginn ist vier Wochen vor Beginn der Erdbewegungen dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Stadt anzuzeigen.	Baudenkmale, auf die die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes anzuwenden wären, kommen im Geltungsbereich der Planfeststellung nicht vor. Bodendenkmale sind im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme bislang ebenfalls nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmale entdeckt werden können.
2	Allgemein			Beleuchtung	Die Beleuchtung der in der Planfeststellung betroffenen Straßen ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Die Baukosten hierfür sind von der Bundesstraßenverwaltung zu tragen.	
3	Allgemein			Verzugsstrecken	Die Verzugsstrecken außerhalb der Planfeststellungsgrenzen sind mit zu planen und zu bauen. Die Kosten hierfür sind von der Bundesstraßenverwaltung zu übernehmen.	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
4	Allgemein			Verkehrsflächen	Zusätzliche Verkehrsflächen inkl. Verkehrsgrün und Ingenieurbauwerke (Lärmschutzwände), die in die Baulast der Stadt Münster übergehen, sind nach den gesetzlichen Regelungen von der Bundesstraßenverwaltung abzulösen (kapitalisierte Unterhaltungs- und Erneuerungskosten).	
5	Allgemein			Aktualisierung der Verkehrsprognose	Die Stadt Münster empfiehlt nachdrücklich, eine Aktualisierung der Verkehrsprognose für die B 51 auf Basis der Bundesverkehrswegezählung 2005 vorzunehmen. Auf dieser Basis ist - soweit erforderlich - eine Aktualisierung der Leistungsfähigkeitsberechnungen vorzunehmen.	Nach Zählungen der Stadt Münster in 2005 für die B 51 im Bereich St. Mauritz ist davon auszugehen, dass die Verkehrsprognosewerte aus dem IVV-Verkehrsgutachten für die B 51 (ohne Ausbau) im Jahre 2015 bereits heute deutlich überschritten werden. (Zählwert der Stadt Münster ca. 21.000 Kfz/24h, Prognosewert (Nullfall) 15.600 Kfz/24h) Damit ist zu erwarten, dass auch die Prognosewerte für die B 51/B 481 n nach Ausbau höher als bisher prognostiziert liegen werden. Dies hätte ggf. Konsequenzen für die Bemessung/Dimensionierung des Ausbaus der Knoten und des Lärmschutzes.
6.1	Allgemein			Lärm	Auf Basis der aktualisierten Verkehrsprognose (lfd. Nr.5) ist zu prüfen, ob die Lärmberechnungen und die Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen aktualisiert werden müssen.	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
6.2	Allgemein			Lärm	Die Lärmberechnungen an den Verkehrsknotenpunkten müssen um summative Betrachtungen ergänzt werden. Der erforderliche Lärmschutz ist - soweit erforderlich - danach neu zu bemessen.	Die Bauabschnitte auf der Wolbecker und Warendorfer Straße werden lärmtechnisch einzeln begutachtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen der Verkehrslärmschutzrichtlinie (16.BimSchV). Jedoch ist eine summative lärmtechnische Betrachtung des geänderten Verkehrsweges und der Vorbelastung durch vorhandene Straßen ausnahmsweise angezeigt, wenn sich das Lärmniveau im Bereich von 70 bis 75 dB(A) Tag und 60 bis 65 dB(A) Nacht befindet. In den beiden Bauabschnitten der Verkehrswege Wolbecker und Warendorfer Straße befinden sich Gebäude, die nach den Ergebnissen der Lärmminderungsplanung für Münster derzeit bereits einem Lärmpegelniveau von über 70/60 dB(A) ausgesetzt sind. Es liegt demnach ein Anhaltspunkt vor, dass die Gesamtbelastung die vorgenannten Werte übersteigen können. In diesem Falle sind die lärmtechnischen Unterlagen durch nachvollziehbare Aussagen darüber zu ergänzen, ob die genannten Lärmpegel [summativ] überschritten werden oder nicht (siehe Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW vom 03.07.97; Az. 713-32-01/15.3).
6.3	Allgemein			Lärm	Bei der Prüfung, ob eine wesentliche Änderungen an den Immissionspunkten im Bereich des erheblichen baulichen Eingriffs der Wolbecker Straße vorliegen, sind die Ampelzuschläge der Signalanlagen auch hier mit zu berücksichtigen. Der erforderliche Lärmschutz ist daraufhin zu überprüfen.	Neue Lichtsignalanlagen werden an den Zu- und Abfahrten der B 51 auf die Wolbecker Straße geplant. Immissionspunkte südlich der Wolbecker Straße (an der Kleingartenanlage Damaschke und die Wohngebäude Wolbecker Straße 256, 258, 260 etc.) sind in diese Prüfung mit einzubeziehen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
6.4	Allgemein			Lärm	Zur Verbesserung des notwendigen aktiven Lärmschutzes wird vom Baulastträger gefordert, die Fahrbahn der B 51 mit einer hochwirksamen, lärmarmen (-5 dB(A)) Fahrbahndecke (offenporiger Gußasphalt) auszubauen und damit den Lärmschutz generell für alle Betroffene in St. Mauritz wirkungsvoll zu verbessern und insbesondere den ergänzenden passiven Lärmschutz in den OG zu begrenzen.	Nach der 16.BimSchV hat der aktive Lärmschutz Vorrang vor passiven Schutzmaßnahmen. In den Ergebnistabellen zum Lärmgutachten wird für über 40 % der Häuser im Bereich der B 51, die Anspruch auf Lärmschutz aufweisen, passiver Lärmschutz in den Obergeschossen erforderlich). Bisher sieht der Baulastträger nur den Einbau einer lärmarmen Fahrbahndecke mit einer begrenzten Lärmschutzwirkung von - 2 dB(A) vor. Es ist aber möglich, eine offenporige Gußasphaltdecke mit einer Lärmschutzwirkung von - 5 dB(A) einzubauen und damit einen Großteil der bisher geplanten passiven Lärmschutzfenster in den Obergeschossen zu ersetzen. Die zu erwartenden Mehrkosten (ca. 3%) werden im Verhältnis zu den kalkulierten Baukosten der B51 von ca. 30 Mio EUR als verhältnismäßig und angemessen eingestuft.
7	Allgemein			Grunderwerb	Nach Sichtung der Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse ist zunächst festzustellen, dass diese Unterlagen vollständig und zutreffend sind. Im Hinblick auf den Erwerb der Flächen durch den Straßenbaulastträger bestehen im Grundsatz aus liegenschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es sind jedoch die Hinweise der Anlagen 1 und 2A / 2B zu beachten.	Besonderer Hinweis: Durch die Inanspruchnahme der Kleingartenanlagen [lfd. Nrn. 2.1-2.7 Bau-Km 5+100, 5+300, 5+350, 5+400, 5+500, lfd. Nr. 2.8 Bau-Km 5+550, lfd. Nr. 2.11 Bau-Km 5.800, lfd.-Nr. 2.15 Bau-Km 9+000] sind Verlagerungs- und Entschädigungskosten durch den Straßenbaulastträger als Verursacher zu tragen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					In der Anlage 1 sind die liegenschaftlichen Bindungen des jeweiligen Grundstücks mit dinglichem Charakter aufgeführt. In der Anlage 2A/2B sind die liegenschaftlichen Bindungen des jeweiligen Grundstücks mit schuldrechtlichem Charakter aufgeführt.	Die aufgeführten liegenschaftlichen Bindungen stellen die ggw. Situation aufgrund der vorliegenden Unterlagen dar. Gleichwohl kann – trotz sorgfältiger Recherche der Angaben – keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit, z.B. aufgrund von geänderten Grundbuch-inhalten, übernommen werden.
8	B 51	23	5.3	Grunderwerb Geh- und Radwegbrücke Jägersteg	Es ist zu überprüfen, ob auf Grunderwerb von Fremdf Flächen verzichtet werden kann. In jedem Fall bleibt die Bundesrepublik Deutschland - wie bisher - Eigentümerin der Brücke Jägersteg (vergl. Forderung Nr. 15)	Die Baumaßnahme (lfd. Nr. 20.2 , 20.5 u. 20.6 Grunderwerbsverzeichnis) sieht vor, für den neuen Brückenstandort Grunderwerb von Dritten zu tätigen und das Grundeigentum anschließend auf die Stadt zu übertragen. Die Stadt soll dann Eigentümerin der Rampen u. Widerlager werden. Das alte Brückenbauwerk einschließlich der Rampen u. der Widerlager steht im Eigentum des Bundes. Insofern wird empfohlen, soweit möglich auf den Grunderwerb von Fremdf Flächen zu verzichten. Auch die neue Brücke Jägersteig muss im Eigentum des Bundes verbleiben.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
9.0				Knoten B 51/ Wolbecker Straße	Die Stadt Münster erhebt Einwendungen gegen den geplanten Minimalausbau des Knoten B51 / Wolbecker Straße und fordert, diesen wichtigen Verkehrsknotenpunkt leistungsgerecht, städtebaulich und umweltoptimiert als Raute mit holländischen Rampen - wie in den vorherigen Kreuzungen der B51 –auszubauen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist dementsprechend zu überarbeiten. Die Ausbauplanung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.	Der geplante Umbau des Knoten Wolbecker Straße ist im östlichen Teilbereich verkehrstechnisch unzureichend dimensioniert. Der LPB weist erhebliche Defizite auf. Die Rampen führen zu nahe an der Wohnbebauung vorbei. Der Entwurf berücksichtigt nicht die Zufahrt Telekom / Funkturm und die vorhandene /geplante stadtstrukturelle Entwicklung im Bereich des Grundstücks Niederbeckmann. Auch die geplante Signalisierung berücksichtigt nicht angemessen die zu berücksichtigenden Anforderungen des Radverkehrs und des hier querenden Fußgängerverkehrs. Die Möglichkeiten zur Schaltung einer Grünen Welle im Zuge der Wolbecker Straße werden erheblich eingeschränkt. Die Leistungsfähigkeit des Gesamtknotenpunktes und auch der aktive Lärmschutz zugunsten der Wohnbebauung in den beiden vorhandenen Rampenbereichen kann deutlich verbessert werden, wenn eine Rautenlösung gewählt wird. Der Engpassbereich unter der vorh. Brücke und die Minimalradien der Ausfahrten (V=30 km/h) an der B51 sind sicherheitstechnisch nicht optimiert . Die vorhandene Brücke ist bereits 46 Jahre alt Bei einer technischen Restlebensdauer des Überbaus von 24 Jahren werden in den nächsten Jahren erhebliche Unterhaltungskosten entstehen. Auch die Wolbecker Straße ist im Brückenbereich unterdimensioniert.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
9.0				Knoten B 51/ Wolbecker Straße		Der bisher geplante Ausbau des Knotenpunktes B51/Wolbecker Straße weist erhebliche Mängel auf, die im Folgenden unter den lfd.Nr.9.1 bis 9.3 aufgeführt werden.
9.1	B 51		5.2	Verbindungs- rampen		Die Aus- und Einfahrtradien an der B 51 sind nach RAS-K nicht ausreichend dimensioniert (bisher R=25 m). Die Trassierung der Rampen sieht bei einer Entwurfsgeschwindigkeit von 40 km/h einen Radius von mind. 40 m vor. Die Richtlinie sieht eine Reduzierung der Geschwindigkeit nur in besonderen Fällen vor. Bei Beurteilung der Sicherheitsbelange dieses Straßenentwurfs wird ein solcher Ausnahmefall nicht als gegeben angesehen.
9.2	B 51	6	5.2 a	1) L 793 Wolbecker Straße 2)Anschlussstelle		Der östliche Teilknoten berücksichtigt nicht ausreichend die Belange der Fußgänger und Radfahrer. Die Signalisierung des Knotens erreicht nicht die Leitungsfähigkeitsklasse D bei Einplanung der Zufahrt Telekom/Niederbeckmann, wenn man die Radfahrer und querenden Fußgänger angemessen in die Signalisierung einbezieht.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
9.2	B 51	6	5.2 a	1) L 793 Wolbecker Straße 2)Anschlussstelle		Eine Proberechnung der Stadt hat ergeben, dass eine "ausreichende" Leistungsfähigkeit und (Mindest-)Verkehrsqualität der Stufe D nach HBS nur erreicht werden könnte, wenn • die Verkehrsbelastung aus dem Gutachten IVV aus Februar 2003 zu Grunde gelegt und der städtischerseits gewünschte Strukturwandel im Bereich Telekom/Niederbeckmann nicht berücksichtigt wird, - keine Kfz aus dem Bereich Telekom/Niederbeckmann ausfahren, - weder Fußgänger noch Radfahrer die Wolbecker Straße queren müssen/wollen, - Die für 280 rechtsabbiegende Kfz aus Richtung Wolbeck nach Telgte vorgesehene 45 m lange Abbiegespur tatsächlich ausreicht, um den freien Verkehrsfluss zu gewährleisten; Radfahrer in Richtung Innenstadt müssten beim Queren der Rechtsabbiegespur untergeordnet werden, ein an innerstädtischen Knoten unübliche Regelungsform Die innerhalb eines 90 Sek. Umlaufes (in der Stadt Münster übliche Umlaufzeit im koordinierten Strecken zu Hauptverkehrszeiten) dann möglichen Signalprogramme führen dazu, dass alle relevanten Fahrbeziehungen unter Vollast (Au

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
9.2	B 51	6	5.2 a	1) L 793 Wolbecker Straße 2)Anschluss-stelle		Eine solche rein auf die Bedürfnisse des Kfz-Verkehrs ausgerichtete Knotenpunktausgestaltung und Steuerung entspricht nicht den in der Stadt Münster an innerstädtischen Knotenpunkten üblichen Standards. Die vom Landesbetrieb Straßen NRW angestrebte Knotenpunktausgestaltung • verhindert den von der Stadt Münster angestrebten Strukturwandel Telekom/Niederbeckmann • berücksichtigt nicht die Belange der Fußgänger und Radfahrer • lässt in der Signalsteuerung keinen Raum für die Beschleunigung des ÖPNV • wirkt im Koordinierungssystem der Wolbecker Straße als unverrückbarer Zwangspunkt, an den sich die Steuerungen weiterer signal geregelter Knotenpunkte anzupassen haben, die Ausbildung funktionierender Grüner Wellen in Richtung und Gegenrichtung mit Qualitätsstufe D ist wahrscheinlich nicht zu realisieren.
9.3	B 51	6	5.2 a	L 793 Wolbecker Straße		Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit des östlichen Teilknotens wäre der zusätzliche Ausbau der Verbindungsrampe im südöstlichen Bereich (Telekom/ Niederbeckmann) erforderlich, die über Spuraddition an die Wolbecker Straße angebunden werden müsste. Auch bei dieser Ausgestaltung bleibt dieser Knotenpunkt bestimmend für die Koordinierung der Verkehrsströme im Zuge der Wolbecker Straße.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

[illegible]

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

Ifd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
9.3	B 51	6	5.2 a	Nebenanlagen zusätzliche Linksabbiegespur L 793 Wolbecker Straße/ westlicher Teilknoten		Die Nebenanlagen für Fußgänger und Radfahrer an der Wolbecker Straße im Bereich des östlichen Anschlußarmes sind bisher abgesetzt von der Fahrbahn geführt. Sie sind parallel zum Fahrbahnrand zu führen. Abgesetzte Rad- und Gehwege bilden eine Gefahrenstelle zwischen dem abbiegenden Kfz und dem vorfahrtsberechtigten Radfahrer. Für die Erschließung der Ortsfahrbahn fehlt eine zusätzliche Linksabbiegespur. Die Anbindung der Ortsfahrbahn wird nach Plan vom heutigen Vollanschluss auf zukünftig rechtsrein und rechtsraus reduziert. Dieser Verschlechterung der Anbindung könnte Ortsfahrbahn nicht zugestimmt werden. Die Linksabbiegespur am westlichen Knotenpunkt von der Wolbecker Straße auf die B 51 wäre beim geplanten Ausbau zu verlängern. Die Linksabbiegespur ist mit ca. 35 m Länge sehr kurz. In der Spitzenstunde ist ein Rückstau in die Hauptfahrbahn nicht auszuschließen. Daher ist durch Reduzierung der Sperrfläche und Minimierung der Mittelinsel eine Verlängerung vorzusehen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
9.3	B 51	6	5.2 a	Brücke Wolbecker Str.		Der vorhandener Brückenquerschnitt über B 51 lässt den Ausbau <u>getrennter</u> Geh- und Radwege nicht zu. Die geplante Radverkehrsführung entspricht nicht der Streckencharakteristik der Radverkehrsführung, die vor und hinter der Brücke heute getrennte Nebenanlagen aufweist. Unter Beachtung der Sicherheitsbelange kann dem nicht zugestimmt werden.
10	B 51	6	5.2 a	Wolbecker Straße	Die ausreichende Dimensionierung des Regenwasserkanals in der Wolbecker Straße ist nachzuweisen.	Mit dem Ausbau der Wolbecker Straße werden zusätzliche Flächen versiegelt. Die Entwässerung dieser Flächen ist sicherzustellen.
11	B 51	10	5.2 a	Busbucht	Im Bauwerksverzeichnis ist die Stadt Münster als bisheriger Eigentümer und künftiger Unterhaltungspflichtiger einzutragen. Es ist zu prüfen, ob die vorhandene Busbucht verkehrssicherer ausgebaut werden kann. Die Busbucht ist entsprechend der ERÖ (2003) auszubauen. In Abstimmung mit der Stadt Münster ist hier eine Optimierung der Lage und Gestaltung vorzunehmen.	Die Busbucht befindet sich in der Baulast der Stadt Münster. Die vorhandene Busbucht liegt im Verflechtungsbereich der Wolbecker Straße stadteinwärts und ist von daher ungünstig für den Kfz-Verkehr gelegen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
12	B 51	13	5.2	2) Brücke im Zuge der L 973 über die B 51	Es sollte eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach RI-WI-BRÜ durchgeführt werden.	Die Berechnung hilft bei der Entscheidung, ob es wirtschaftlich ist, die vorhandene Brücke zu erhalten. Das vorhandene Bauwerk liegt mit seinem Alter von 46 Jahren im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Unterhaltung (Zustandsnote 2.8). Es ist in den Folgejahren mit deutlich ansteigenden Unterhaltungskosten zu rechnen, so dass der vorzeitige Neubau des Bauwerks sich ggf. als wirtschaftlich erweisen kann.
13	B 51	18	5.2	Geh- und Radwegüberführung M.-v.-Richthofen-Straße/Laerer Landweg	Die Brückenrampen sind behindertenfreundlich zu gestalten.	Die Längsneigungen der Rampen sind mit $\geq 5\%$ nicht behindertenfreundlich. Bei einem Längsgefälle zwischen 3- und 6 % sind Verweilplätze vorzusehen.(DIN 18024)
14	B 51	20	5.3	Geh- und Radwegüberführung Pleistermühlenweg	Die Planung ist unter Beachtung der geforderten Eingriffsminimierung zu überprüfen und mit der Stadt Münster abzustimmen. Die Brückenrampen sind behindertenfreundlich zu gestalten.	Gemäß Landschaftsgesetz sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Die Längsneigungen der Rampen sind mit $\geq 5\%$ nicht behindertenfreundlich. Bei einem Längsgefälle zwischen 3- und 6 % sind Verweilplätze vorzusehen.(DIN 18024)
15	B 51	23	5.3	Geh- und Radwegbrücke Jägersteg	Die Planung ist unter Beachtung der geforderten Eingriffsminimierung zu überprüfen und mit der Stadt Münster abzustimmen.	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
15	B 51	23	5.3	Geh- und Radwegbrücke Jägersteg	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger zu streichen. Die Brückenrampen sind behindertenfreundlich zu gestalten.	Die Stadt Münster ist zur Zeit keine Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Geh- und Radweges, diese Regelung ist beizubehalten. Die Längsneigungen der Rampen sind mit $\geq 5\%$ nicht behindertenfreundlich. Bei einem Längsgefälle zwischen 3- und 6 % sind Verweilplätze vorzusehen.(DIN 18024)
16	B 51	24	5.3	Treppenanlage	Auf die Treppenanlage ist zu verzichten.	Der Ausbau der Treppenanlage zur Straße Birkenweg wird seitens der Stadt Münster für nicht erforderlich erachtet.
17	B 51	25, 423	5.4	Brücke Prozessionsweg, Unterführungsbeleuchtung	Auf die geplante Unterführungsbeleuchtung ist zu verzichten.	Die vorhandene Unterführung verfügt über keine Beleuchtung. Seitens der Stadt Münster wird die Notwendigkeit für eine Installation nicht gesehen.
18	B 51	201	5.1	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E1	Vor der Einleitung in den Lohausbach ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Regenwasserbehandlung zugeführt werden.
19	B 51	202	5.1	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstellen E2 und E3	Vor der Einleitung in den Lohausbach ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
20	B 51	302	5.1 und 6.1	Gewässer 2. Ordnung - Lohausbach	Im Brückenbereich muss ein naturnaher Ausbau des Gewässers erfolgen.	Die geplante Lohausbachbrücke und der Vorfluter müssen entsprechend der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnaher Ausbau der Fließgewässer in NRW" ausgebaut werden. Es ist beispielsweise eine mindestens 20 cm starke Substratschicht einzubringen.
21	B 51	203	5.2	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E4	Nach den Planunterlagen handelt es sich um ein verrohrtes Gewässer in das eingeleitet wird. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Verrohrung die geplante Einleitungsmenge von max. 100l/s schadlos ableiten kann.	
22	B 51	504 + 518	5.2 / 5.2.1	Regenwasserkanal	Nach den Planunterlagen handelt es sich um das Gewässer 3292000.21. Der Durchlass muss entsprechend den sog. "Blauen Richtlinien" gebaut werden. Der Unterhaltungsaufwand für den Dükер ist höher als für den bisherigen Freigefällekanal. Der Mehraufwand muss der Stadt Münster vergütet werden.	Durch den Dükereinbau wird der Freigefälleabfluss unterbrochen. An dem Dükertiefpunkt werden sich die absetzbaren Stoffe ablagern, die kontinuierlich entsorgt werden müssen.
23	B 51	Bau.km 5+507-5+614	5.2 / 5.2.1	Verrohrtes Gewässer 3292000.21 wird geöffnet.	Das verrohrte Gewässer soll geöffnet werden. Die "Richtlinie für den naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW" ist bei der Planung zugrunde zulegen. Neben dem offenen Gewässer ist ein mindestens drei Meter befahrbarer Unterhaltungstreifen anzulegen.	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
24	B 51	525	5.3.1 / 6.2	Schmutzwasserkanal	Der Unterhaltungsaufwand für das Schmutzwasserpumpwerk ist wesentlich höher als die bisherige Freigefälleableitung. Der Mehraufwand muss der Stadt Münster vergütet werden. Die Ausbauanforderungen an das Pumpwerk müssen der hohen Bedeutung dieses Bauwerkes für die Entwässerung des Ortsteiles St.Mauritz entsprechen.	Der die Umgehungsstraße querende Schmutzwasserkanal im Pleistermühlenweg / Zum Guten Hirten wird durchtrennt und soll durch ein Pumpwerk / Druckleitung ersetzt werden. Der Kanal muss als „Flaschenhals“ für die Entwässerung des Stadtteiles St. Mauritz bezeichnet werden, da nahezu das gesamte Schmutzwasser hier durchfließt, einschließlich der Zuflüsse von den Pumpwerken Paul-Keller-Straße und Pleistermühlenweg sowie diversen Kleinpumpwerken. Damit sind erhöhte Anforderungen an das geplante Pumpwerk zu stellen. Es müssen die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden: Trockenaufstellung der Pumpen Der erforderliche Hochbauteil muss Außenabmessungen von ca.5m * 3m ausweisen / Es ist ein Biofilter vorzusehen / Ein Notstromaggregat ist erforderlich / Das Pumpwerk muss allseitig in einer Breite von 3,0 Meter umfahrbar sein / Es muss eine Wendemöglichkeit für LKW am Ende des Pleistermühlenweges für die Erreichbarkeit des Pumpwerkes erstellt werden / Es müssen zwei abgehende Druckleitungen unterhalb der B51 in einem Schutzrohr, mit einem Innendurchmesser >1,0 Meter verlegt werden
25	B 51	205	5.3	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E5	Vor der Einleitung in das Gewässer ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
26	B 51	206	5.4	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E7	Vor der Einleitung in das Gewässer ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
27	B 51	207	5.4	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E8	Vor der Einleitung in das Gewässer ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
28	B 51	208	5.4	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E9	Vor der Einleitung in das Gewässer ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
29	B 51	209	5.2a	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E10	Vor der Einleitung in den Bahnseitengraben ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
30	B 51	303	5.4	Gewässer 2. Ordnung - Graebach	Im Brückenbereich muss ein naturnaher Ausbau des Gewässers erfolgen.	Die geplante Graebachbrücke und der Vorfluter müssen entsprechend der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnaher Ausbau der Fließgewässer in NRW" ausgebaut werden. Es ist beispielsweise eine mindestens 20 cm starke Substratschicht einzubringen.
31	B 51	211	11.2	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E12	Vor der Einleitung in den Lohausbach ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
32	B 51	210	11.2	Oberflächenentwässerung der B 51/Einleitungsstelle E11	Vor der Einleitung in den Lohausbach ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden
33	B 51	518	5.2	Regenwasserkanal	Die Funktion des Regenwasserkanals muss geprüft werden, gegebenenfalls kann auf eine Straßenunterquerung verzichtet werden.	
34	B 481 n		5.1	Geh-und Radweg Südseite	Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsverfahren DEK soll die Radwegführung auf der Wareндorfer Str.-Brücke als einseitiger gegenläufiger 3,00 m breiter Geh- und Radweg auf der Nordseite geführt werden.	Der Radverkehr kann künftig signalgeregelt auf Höhe der Emsstraße über die Wareндorfer Straße geführt werden. Es reduziert sich der Brückenquerschnitt um 1,75 m.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
35	B 481 n		5.1	Straßenquerschnitt im Rampenbereich der DEK-Brücke	Die Linksabbiegespur von der Warendorfer Straße in die neue Einmündung der Straße Am Pulverschuppen ist zu verkürzen. Der Straßenquerschnitt ist aus dem vorhandenen Brückenquerschnitt zu entwickeln.	Die Aufweitung der Warendorfer Straße für die erforderliche Linksabbiegespur ist erst im östlichen Rampenbereich der Brücke vorzusehen (keine Mittelinsel). Eine Verbreiterung des Brückenquerschnitts der neuen DEK-Brücke ist nicht erforderlich.
36	B 481 n		5.1	Einmündung Maikottenweg	Für den Radverkehr aus dem Maikottenweg ist ein Anschluß an den gem. nördlichen Geh- und Radweg entlang der Warendorfer Straße sicherzustellen.	Der Radverkehr aus dem Maikottenweg hat keine Möglichkeit einer Weiterfahrt bzw. Querung entlang der Warendorfer Straße. Eine direkte Querungsstelle oder eine Anbindung bis zur Querung am westlichen Verknüpfungspunkt ist im Hinblick auf eine Beurteilung der Sicherheitsbelange dieses Straßenentwurfs zu berücksichtigen.
37	B 481 n	3	5.1	Wegeverbindung	Die Entwässerung der Straßenfläche ist zu überarbeiten.	Eine Entwässerungsmulde am Fuß des Dammes fehlt. Die Vorflut ist sicher zu stellen, die Entwässerung der Straßenflächen über die Bankette reicht nicht aus.
38	B 481 n		5.1	L 843	Die Stadt Münster fordert die Verschiebung der OD bis zum DEK.	Nach jetzigem Stand ist nur ein Teilbereich der Warendorfer Straße in der OD Stadt Münster, die Stadt fordert die Verschiebung der OD Richtung Stadtmitte bis zum DEK, Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger somit die Bundesstraßenverwaltung. Die Warendorfer Straße hat ab dem DEK stadtauswärts den Charakter freier Strecke, deshalb ist die OD zu verschieben.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
39	B 481 n	5	5.1	L 843	Der westliche Verknüpfungspunkt Wareндorfer Straße/B 481 n ist räumlich enger zu fassen und um eine stadteinwärtige Fahrspur zu reduzieren.	Der westliche Verknüpfungspunkt Wareндorfer Straße / B 481n kann räumlich enger gefasst werden, dadurch können bei der Ausarbeitung der Signalsteuerung in der Zwischenzeitenmatrix ca. 8 Sek. eingespart werden. Für die stadteinwärtige Fahrtrichtung der alten Wareндorfer Straße ist eine Belastung von 95 Kfz in der Spitzenstunde prognostiziert. Hierfür 2 Fahrspuren auszubauen ist nicht notwendig. Bei dieser Knotenausgestaltung ist auch die Vorfahrtregelung bei ausgefallener LSA wesentlich klarer.
40	B 481 n	6	5.1	1) L 843 (Wareндorfer Straße)	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die L 843 (Wareндorfer Straße) befindet sich in diesem Abschnitt in der Unterhaltungsträgerschaft des Landesbetrieb Straßenbau NRW.
41	B 481 n	7	5.1	Lärmschutzwand	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Bei Verschiebung der OD (siehe lfd. Nr. 38) befindet sich die Lärmschutzwand außerhalb der OD und damit in der Unterhaltungsträgerschaft des Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
42	B 481 n		5.1	Haltestellen Pulverschuppen	Im Bereich der heute vorhandenen Haltestelle „Pulverschuppen“ sind für die stadtaus- und stadteinwärtige Fahrtrichtung Ersatzstandorte vorzusehen. Die Bushaltestellen sind als Busbuchten auszubauen. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.	Die vorliegende Planung berücksichtigt in weiten Teilen nicht die vorhandene bzw. erforderliche Anbindung des ÖPNV. Die Wareндorfer Straße wird von den Stadtbuslinien 2 und 10 jeweils im 20'-Takt sowie von den stündlich verkehrenden Regionalbuslinien R11 und R 13 bedient. Für diese Linien sind Haltestellenpaare in günstiger Lage zu gesicherten Querungsstellen einzurichten. Für alle Haltestellen ist zu gewähren, dass die Zuwegungen sicher und ausreichend breit gestaltet werden. Die Haltestellen müssen den allgemeinen Anforderungen (siehe 2.NVP Stadt Münster), aber insbesondere nach dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
43	B 481 n	8	5.1	Busbucht	Die Stadt Münster begrüßt ausdrücklich, dass die Stadtbuslinie 10 und die Regionalbuslinien R11/R13 auch zukünftig über die (alte) Wareндorfer Straße stadteinwärts zur Wohnbebauung Dyckburgstraße / Mondstraße geführt werden. Mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes B481n / Wareндorfer Straße / Dyckburgstraße / Mondstraße sind an der Wareндorfer Straße - östlich der Mondstraße - auf beiden Seiten Bushaltestellen zu bauen, die eine Verknüpfung der Buslinien 11/12 (aus Richtung Mondstr) und der Linie 10 (Handorf) und den Regionalbuslinien von/nach Telgte (R11, R13) ermöglichen. Die Bushaltestelle ist nach Osten vor den Knotenpunkt zu verlegen. Die heutige Bushaltestelle westlich der Dyckburgstraße (stadteinwärts) wird aufgegeben. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen. Die Busbucht ist entsprechend der ERÖ (2003) auszubauen. Es ist eine ausreichende Aufstellfläche für die vorhandene Wartehalle vorzusehen. Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger Eigentümer und künftiger Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Nach der vom Rat beschlossenen Zielplanung des 2. NVP Münster soll mit dem Ausbau des Knotens B51 /Wareндorfer Straße eine Verknüpfung der Buslinien 10 und 11/12 eingeplant werden. Dies lässt sich nach Empfehlung der Verwaltung am besten östlich der Kreuzung Mondstraße vornehmen. Die Stadt beabsichtigt mittelfristig im Bereich der freien Fläche östlich der Bebauung Hs.Nr. 413 eine Buswende anzulegen. Die Busbucht befindet sich außerhalb der OD und damit in der Unterhaltungsträgerschaft des Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
44	B 481 n	9	5.1	Busbucht	Die Haltestelle „St. Mauritz“ stadtauswärts ist außerhalb der Verflechtungsstrecke als Busbucht einzurichten. Die Planung ist (siehe lfd. Nr. 43) zu überarbeiten und mit der Stadt Münster abzustimmen.. Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger Eigentümer und künftiger Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Haltestelle wird in der bisherigen Planung nicht als Busbucht ausgebaut. Der Bus soll vielmehr nach dem Knotenpunkt in der Fahrbahn halten. Unter Beachtung der Sicherheitsbelange kann dem nicht zugestimmt werden. Die Busbucht befindet sich außerhalb der OD und damit in der Unterhaltungsträgerschaft des Landesbetrieb Straßenbau NRW.
45.1	B 481 n	10	5.1	Plangleiche Kreuzung L 843/ Mondstraße/ Dyckburgstraße	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger Eigentümer und künftiger Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Unterhaltungspflicht der Stadt Münster beschränkt sich auf die Mondstraße und die Dyckburgstraße, die plangleiche Kreuzung befindet sich in der Unterhaltungsträgerschaft des Landesbetrieb Straßenbau NRW.
45.2	B 481 n	10	5.1	Plangleiche Kreuzung L 843/ Mondstraße/ Dyckburgstraße	Die Radwegführung im Knotenpunkt ist zu überarbeiten und mit der Stadt Münster abzustimmen. Die Radwegführung entlang der Wareндorfer Straße in Höhe der Dyckburgstraße ist parallel zum Kfz-Verkehr vor der Mittelinsel zu führen. Fußgänger können im Bereich der Mittelinsel queren. Die westliche Furt über die Wareндorfer Straße ist ebenfalls in einer Breite von 4,00 m auszuführen.	Die geplante Radverkehrsführung entspricht nicht den Planungsgrundsätzen einer sicheren Radverkehrsführung und ist daher zu optimieren.
46.1	B 481 n	11	5.1	1) Einmündung K 33/ L 843	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die verlegte K 33 mündet auf die Verbindungsstraße zur B 481 n, die Unterhaltung der K 33 obliegt der Stadt Münster nur bis zur Einmündung.
46.2	B 481 n	11	5.1	2) Wendeplätze	Auf den gemeinsamen Geh- und Radweg parallel zur geplanten Ortsfahrbahn kann verzichtet werden.	Die Verkehrsbelastung auf der geplanten Ortsfahrbahn kann als gering eingestuft werden, der Radverkehr kann daher diese mit benutzen. Ein separater Gehweg ist vorhanden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
47	B 481 n	14	5.1	Öffentlicher Wirtschaftsweg	Die Erschließung der Flüchtlingsheime ist grundsätzlich zu überprüfen und die Planung mit der Stadt Münster abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, eine Anbindung an die geplante Wegeverbindung (BWV Nr. 3) oder aber über die Wegeparzelle vom Coppenrathsweg kommend (westlich Hs.Nr. 50) zu prüfen. Beim Ausbau des Weges entsprechend der Planung sind Ausweichstellen vorzusehen. Für den weiteren Verlauf des Weges nach der Einmündung (BWV Nr. 15) in Richtung Warendorfer Straße ist durch geeignete Maßnahmen die Durchfahrt für Kfz auszuschließen und dieser als 2,50 m breiter gemeinsamer Geh- und Radweg auszubauen.	Die Erschließung der Flüchtlingsheime über die geplante Wegeparzelle ist in Bau und Unterhaltung zu aufwendig und extrem umwegig. Bei einer Breite von 3,00 m ist jeglicher Begegnungsverkehr ausgeschlossen. Bei einer Gesamtlänge von ca. 600m und der verwinkelten Linienführung sollten Ausweichstellen vorgesehen werden. Dies wäre entbehrlich, wenn der o.a. Anregung gefolgt wird. Der Weg muss bis zur Einmündung den Erschließungsverkehr zur Bebauung Am Pulverschuppen aufnehmen. Ab dieser Einmündung in Richtung Warendorfer Straße ist nur eine Nutzung als gem. Geh- und Radweg erforderlich. Die Durchfahrt für Kfz ist auszuschließen.
48	B 481 n	17	5.1	1) K 33 Dyckburgstraße	Es ist zu prüfen, ob auf die Verlegung der Dyckburgstraße weitgehend verzichtet werden kann. Der Lärmschutz für die Wohnbebauung ist darauf anzupassen. Die Begründung der Freiflächen ist in den LBP einzubeziehen. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.	Es ist zu überprüfen, ob bei einer geeigneten Bauweise beim Bau der Brückenüberführung der B51 über die vorhandene Dyckburgstraße eine Verlegung und damit ein Neubau der Dyckburgstraße vermieden werden kann. Damit würde die „Abschottung“ der Bebauung an der Dyckburgstraße hinter der Lärmschutzwand weitgehend vermieden. Falls erforderlich kann die Lärmschutzwand an der Ostseite des neuen Zubringers zur B481n gebaut werden. Damit könnte eine gestaltbare große Grünfläche vor der Wohnbebauung zwischen der Dyckburgstraße und der Rampe zur B481n geschaffen werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
49	B 481 n	18	5.1	2) Wendeplätze	Auf den gemeinsamen Geh- und Radweg parallel zur geplanten Ortsfahrbahn kann verzichtet werden.	Die Verkehrsbelastung auf der geplanten Ortsfahrbahn kann als gering eingestuft werden, der Radverkehr kann daher diese mit benutzen. Ein separater Gehweg ist vorhanden.
50	B 481 n	24	5.1	Lärmschutzwand	Die Erfordernis der Lärmschutzwand bei Planungsänderung (siehe lfd.Nr. 47) ist zu prüfen.	Sofern die Dyckburgstraße in der vorhandenen Trasse verbleibt, ist die Lage der Lärmschutzwand den neuen Gegebenheiten anzupassen bzw. entfällt diese.
51	B 481 n	26	5.1	2) Brücke im Zuge des Coppenrathsweg über die B 481 n	Die Brückenrampen sind behinderten- und fahrradfreundlich auszubilden.	Die Längsneigungen der Rampen sind mit $\geq 5\%$ nicht behindertenfreundlich. Bei einem Längsgefälle zwischen 3- und 6 % sind Verweilplätze vorzusehen.(DIN 18024)
52	B 481 n	27	5.1	Geh- und Radwegunterführung	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Geh- und Radwegunterführung befindet sich außerhalb der OD und damit in der Unterhaltungsträgerschaft der Bundesstraßenverwaltung.
53	B 481 n	28	5.1	Stützwand	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Stützwand befindet sich außerhalb der OD und damit in der Unterhaltungsträgerschaft der Bundesstraßenverwaltung.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
54	B 481 n		5.1	Verflechtung alte Warendorfer Straße/ neue Warendorfer Straße, Richtung Telgte	Beim geplanten Ausbau des Knotenpunktes B481n / Warendorfer Straße / Dyckburgstraße / Mondstraße ist die Einfädelung der Warendorfer Straße in die B51/B64 in Richtung Telgte leistungsgerecht auszubauen. Es wird empfohlen, hier den geplanten vierstreifigen Ausbau der B51/B64 nach Telgte auf ca. 150-200 m vorwegzunehmen. Dabei ist die Linksabbiegespur für den Buslinienverkehr aus Handorf/Telgte mit der Sondersignalisierung zu erhalten. Die Signalisierung der Bussonderspur ist auf eine reine Busanforderung einzustellen.	Nach der Verkehrsprognose zum Knoten Warendorfer Straße ist bisher geplant , ca. 10.100 Kfz/24h von der (alten) Warendorfer Straße mit ca. 9.600 Kfz/24 h auf der neuen B51 zusammenzuführen und über eine Einfädelungsspur von nur ca. 80 m auf einen einzigen Fahrstreifen in Richtung Telgte zu verflechten. Dies wird als nicht leistungsgerecht und als ein potentieller Gefahrenpunkt angesehen. Es wird vorgeschlagen, die Verflechtungstrecke auf ca.150-200m zu verlängern. Nach Möglichkeit sollte hier die B51 hier im geplanten Endquerschnitt des vierstreifigen Ausbaus der B51 in Richtung Telgte ausgebaut werden, um hier frühzeitig die volle Funktionsfähigkeit zu gewinnen und auch verlorene Baukosten zu vermeiden. Eine Nutzung der Sonderspur für Kfz-Verkehr als "Schleichweg" zur Mondstraße ist auszuschließen.
55	B 481 n	30	5.1	Wegeanbindung	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als künftiger Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Wegeanbindung dient der Erschließung des RRB (BWV Nr.202). Die Unterhaltungsträgerschaft obliegt der Bundesstraßenverwaltung.
56	B 481 n	40	5.2	Hatzfeldweg	Die Entwässerung der Straßenfläche ist zu überarbeiten.	Eine Entwässerungsmulde fehlt. Die Vorflut ist sicher zu stellen, die Entwässerung der Straßenflächen über die Bankette reicht nicht aus.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
56	B 481 n	40	5.2	Hatzfeldweg	Der östlich der B 481 n abgebundene Stumpf des Hatzfeldweges ist mit einer Wendeanlage auszustatten. Im Abschnitt zwischen Dingstiege und Hs.Nr.45 sind Ausweichstellen vorzusehen.	Die Stichstraße weist eine Länge von ca. 140 m auf und macht somit eine Wendeanlage erforderlich. Der Weg dient der Erschließung der Bebauung Hatzfeldweg. Bei einer Breite von 3,00 m ist jeglicher Begegnungsverkehr ausgeschlossen. Die vorgesehene Heckenpflanzung schränkt zusätzlich die Sicht ein. Bei der vorgesehenen Linienführung sind Ausweichstellen
57	B 481 n	41	5.2	Dingstiege	Die Brückenrampen sind behinderten- und fahrradfreundlich auszubilden.	Die Längsneigungen der Rampen sind mit $\geq 5\%$ nicht behindertenfreundlich. Bei einem Längsgefälle zwischen 3- und 6 % sind Verweilplätze vorzusehen(DIN 18024).
58	B 481 n	42	5.2	Einmündung Dingstiege	Die Entwässerung der Straßenfläche ist zu überarbeiten.	Eine Entwässerungsmulde fehlt. Die Vorflut ist sicher zu stellen, die Entwässerung der Straßenflächen über die Bankette reicht nicht aus.
59.1	B 481 n	54	5.4	1) Zubringer 2)Radwege	Der geplante Knotenpunkt mit der neuen Zufahrt zur B481n und dem alten Schiffahrter Damm ist als Kreisverkehr auszubauen. Dabei ist die Radverkehrsführung optimieren. In Abstimmung mit der Stadt Münster ist eine verkehrsgerechte Ausgestaltung dieses Knotenpunktes herauszuarbeiten. Die Querung des Radverkehrs im Kurvenbereich ist nicht verkehrssicher und daher zu überarbeiten.	Die Ausgestaltung des (alten) Schiffahrter Damms mit der neuen Zufahrt zur B 481 n lässt sich als Kreisverkehr am besten ausbilden. Dem Ausbau einer abknickenden Vorfahrtsstraße kann unter Beachtung der Sicherheitsbelange dieses Straßenentwurfs nicht zugestimmt werden. Eine Knotenpunktlösung entsprechend dem oben dargelegten Vorschlag würde eine wesentliche Verbesserung der Radwegführung darstellen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
59.1	B 481 n	54	5.4	1) Zubringer 2) Radwege	Es ist zu überprüfen, ob die Anbindung des Zubringers an die B 481 n ist geradwinklig ausgeführt werden kann.	Unter Beachtung der Sicherheitsbelange dieses Straßenentwurfs ist eine schiefwinklige Anbindung nicht akzeptabel.
59.2	B 481 n	54	5.4	1) Zubringer	Die Stadt Münster regt an, die Leistungsfähigkeit des Knotens B481n/Zubringer Schiffahrter Damm zu überprüfen und ggf. die Knotengestaltung leistungsgerechter auszubauen. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.	Die Verkehrsprognose weist für die B481n im Endbereich über 25.000 Kfz/24h auf. Auch muss hier der landwirtschaftliche (Langsam-) Verkehr in der Fahrbahn mitgeführt werden. Die Leistungsfähigkeit der beiden Endknoten der B481n scheint zu knapp bemessen zu sein. Diese sollte überprüft werden.
60	B 481 n		5.5	Haltestellen "Sudmühlenstraße"	Die Haltestellen "Sudmühlenstraße" sind im Bereich des Knotenpunktes B 481 n/Sudmühlenstraße zu erhalten. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.	Die Buslinien 7 und S 50 fahren derzeit die Haltestellen in Höhe Sudmühlenstraße bzw. Heitmannsweg auf dem Schiffahrter Damm an. Diese Haltestellen dienen der Erschließung der dortigen Wohnbebauung und sind zwingend zu erhalten.
61	B 481 n	57	5.5	Einmündung B 481 n/ K 7	Die Stadt Münster regt an, die Leistungsfähigkeit des Knotens der B481n/K7 (Sudmühlenstraße) zu überprüfen und ggf. die Knotengestaltung leistungsgerechter auszubauen.	Die Verkehrsprognose weist für die B481n im Endbereich über 25.000 Kfz/24h auf. Auch muss hier der landwirtschaftliche (Langsam-) Verkehr in der Fahrbahn mitgeführt werden. Die Leistungsfähigkeit der beiden Endknoten der B481n scheint zu knapp bemessen zu sein. Diese sollte überprüft werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
62	B 481 n	Achse 201: Bau-Km 8+450 - Bauende und Achse 214	5.1	Gewässer 327000.142	1. Das Gewässer wird durch die Maßnahme tangiert, bzw. durch die nördliche Radwegrampe überbaut. Der Vorfluter muss nach Maßgabe der "Blauen Richtlinie" an die veränderte Straßenführung angepasst werden. 2. Der Vorfluter soll als Seitengraben zur Straßenentwässerung genutzt werden. Das Niederschlagswasser soll gefasst und an einer Stelle eingeleitet werden. Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage zu bauen.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden. Es wird empfohlen, dass die Untere Wasserbehörde die Gewässereigenschaft aufhebt.
63	B 481 n	Achsen 212, 208 und 206	5.1	Gewässer 3299000.1	Das Gewässer wird mehrfach überbaut. Die Durchlässe müssen den "Richtlinien für naturnahe Unterhaltung und naturnaher Ausbau der Fließgewässer in NRW" (Blaue Richtlinie) ausgebaut werden.	Es wird empfohlen, dass die Untere Wasserbehörde die Gewässereigenschaft aufhebt.
64	B 481 n	Achsen 212, 208, 204, 207 und 210		Gewässer 33299000.11	Das Gewässer wird mehrfach überbaut. Die Durchlässe müssen den "Richtlinien für naturnahe Unterhaltung und naturnaher Ausbau der Fließgewässer in NRW" ausgebaut werden.	Es wird empfohlen, dass die Untere Wasserbehörde die Gewässereigenschaft aufhebt.
65	B 481 n	201	5.1	Regenrückhaltebecken	Das Regenrückhaltebecken muss so platziert werden, dass das Gewässer 32999000.1 nicht beeinträchtigt wird. Vor der Einleitung muss das Niederschlagswasser einer Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
66	B 481 n	201	5.1	Einleitungsstelle E1	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter bis zum DEK die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
67	B 481 n	202	5.1	Einleitungsstelle E2	Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter bis zum DEK die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
68	B 481 n	203	5.1	Einleitungsstelle E4	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter bis zum DEK die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
69	B 481 n	204	5.1	Einleitungsstelle E5	Die Einleitung erfolgt in die städtische Regenwasserkanalisation. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die vorhandene Kanalisation die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann. Vor der Einleitung muss eine Regenwasserbehandlungsanlage eingebaut werden	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
70	B 481 n	205	5.1	Einleitungsstelle E6	Die Einleitung erfolgt in die städtische Regenwasserkanalisation. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die vorhandene Kanalisation die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann. Vor der Einleitung muss eine Regenwasserbehandlungsanlage eingebaut werden	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
71	B 481 n	301	5.2	Gewässer II.Ordnung	Nach den Unterlagen des Tiefbauamtes handelt es sich um kein Gewässer. Der Durchlass sollte dennoch entsprechend den "Blauen Richtlinien" gebaut werden.	
72	B 481 n	302	5.2	Gewässer II.Ordnung	Nach den Unterlagen des Tiefbauamtes handelt es sich um kein Gewässer. Der Durchlass sollte dennoch entsprechend den "Blauen Richtlinien" gebaut werden.	
73	B 481 n	303	5.2	Gewässer II.Ordnung	Nach den Unterlagen des Tiefbauamtes handelt es sich um kein Gewässer. Der Durchlass sollte dennoch entsprechend den "Blauen Richtlinien" gebaut werden.	
74	B 481 n	206	5.2	Einleitungsstelle E7	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
75	B 481 n	207	5.2	Einleitungsstelle E8	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
76	B 481 n	208	5.2	Einleitungsstelle E10	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
77	B 481 n	209	5.3	Einleitungsstelle E11	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
78	B 481 n	304	5.3	Gewässer II.Ordnung / Durchlaß	Nach den Unterlagen des Tiefbauamtes handelt es sich um kein Gewässer. Der Durchlass sollte dennoch entsprechend den "Blauen Richtlinien" gebaut werden.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
79	B 481 n	210	5.3	Einleitungsstelle E12	Vor der Einleitung ist eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vorfluter die Mehrwassermenge schadlos ableiten kann.	Gemäß dem RdErl. D. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-9 031 001 2104) über die "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" muss das von den Verkehrsflächen kommende Regenwasser als stark belastet eingestuft und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.
80	B 481 n	49	5.3	RRB	Für die Anlage des naturnahen Regenrückhaltebeckens ist eine Anzeige gem. § 58 (1) LWG vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zu erarbeiten und bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Die Einleitungsgenehmigung gem. § 7 WHG für die Stadt Münster ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die B 481n zu erzielen. Zu beachten ist, dass erfahrungsgemäß aufgrund der hohen Grundwasserstände eine Abdichtung der Beckensohle erforderlich sein wird. Die Bauweise des Beckens ist mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Münster, dem Tiefbauamt der Stadt Münster und dem Staatlichen Umweltamt Münster abzustimmen	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B 51/ B 481 n

lfd.Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
81	B 481 n	49/209	5.3	Gewässer 3329900.21	Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens (BV 49) ist über eine Grabenverbindung zum vorh. Fließgewässer Nr. 3299900.21 geplant. Diese Grabenstrecke ist im Rahmen der Planfeststellung der B 481n als neue Gewässerstrecke wasserrechtlich zu bilden. Im weiteren Verlauf knickt der Gewässerverlauf von Nr. 3299900.21 nördlich der Bahntrasse nach Nordosten ab. Das Fließgewässer wird durch die neue B 481 unterbrochen und muss in der Trasse umgelegt werden. Auch diese neue rd. 200m lange Gewässerstrecke mit Lage rd. 50m westlich der B 481n bis zum Anschluss an das vorhandene Fließgewässer Nr. 3299900.215 ist im Rahmen der Planfeststellung der B 481 wasserrechtlich neu zu bilden. Der Ausbau ist gem. der „Blauen Richtlinie“ zu planen.	
82	B 481 n	591	5.5		Der städtische Regenwasserkanal in der K7 besitzt einen Durchmesser von 300 statt 250 mm	
83	B 481 n	599	5.5		Der städtische Schmutzwasserkanal in der K7 besitzt einen Durchmesser von 300 statt 250 mm	
84	B 481 n	n. v.	5.5	B 481n Bau km 11+165	Die Stadt Münster plant die Aufhebung der Kläranlage Mariendorf und das Überpumpen des Abwassers zur Hauptkläranlage im Stadtteil Coerde. Dazu werden zwei parallel verlaufende Druckrohrleitungen HE-HD Da 400 entlang Sudmühlenstraße, Schiffahrter Damm und Heitmannsweg ab 2009 verlegt. Die Verlegung ist in geschlossener Bauweise im Horizontal-Spülbohrverfahren vorgesehen. Die Ausführungsplanung wird in 2007 mit dem Landesbetrieb abgestimmt werden.	

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
85	B 51 Teil I	A 5	Trogwand	Die Eingrünung der Trogwand ist im Bauwerksverzeichnis zu ergänzen. Die Planung für den Grünstreifen entlang der Trogwand und den Rad- und Fußweg ist zu überarbeiten.	Die im LBP vorgesehene Eingrünung der Trogwand an der B 51 (Ostseite) zwischen Fliederweg und Pleistermühlenweg ist im Bauwerksverzeichnis nicht aufgelistet. Angesichts der Höhe der Trogwand ist der vorgesehene Grünstreifen zwischen Weg und Wand erheblich zu schmal. Die Anpflanzung kann so der zugedachten Funktion, als Einbindung entlang eines wichtigen Fuß- und Radweges, nicht gerecht werden. Eine bessere Lösung wäre hier der Neubau des Weges in einem angemessenen Abstand zur Wand. Unter Schonung der vorhandenen Waldbäume sollte der Weg in den östlich angrenzenden Gehölzbestand verlegt werden. Dann wäre die Vorpflanzung zu verstärken, um den Erholungswert der Geh- und Radweges zu erhalten.
86	B 51 Teil II	B 3	Knotenpunkt Wolbecker Straße	Im Sinne des Landschaftsgesetzes schafft es die vorgelegte Planung (LBP) nicht, den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Knotenpunkt Wolbecker Strasse B 51 einen angemessenen Ausgleich entgegen zu stellen. Die Planung ist zu überarbeiten und mit der Stadt Münster abzustimmen. Dabei ist - wie in der lfd. Nr. 9.0 gefordert - der Ausbau des Knotenpunktes B 51 / Wolbecker Straße als flächensparende Raute mit holländischen Rampen zugrunde zu legen	Insbesondere auf der Südseite der Wolbecker Straße, in Höhe der Baumschule Niederbeckmann und dem ehemaligen Postgebäude, fehlen landschaftspflegerische Einbindungsmaßnahmen, welche die Ortseingangssituation begleiten. Die derzeit geplanten Begrünungen beschränken sich auf eine Nutzung von Restflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen. In der Raumgestaltung bleiben somit gravierende Defizite, da zusätzlicher Raum zu Lasten von privaten Eigentümern nicht in die Planung einbezogen wird.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
87	B 51 Teil II	B 3	Lärmschutzwand	Die Stadt Münster ist als Unterhaltungspflichtiger der Eingrünung der Lärmschutzwand im Bauwerksverzeichnis zu streichen.	Das Bauwerksverzeichnis Nr. 415 und 419 sieht die Unterhaltung der Eingrünung zur Lärmschutzwand als Aufgabe der Stadt. Da die Eingrünung jedoch eine projektbedingte Kompensationsmaßnahme ist, muss die Unterhaltung, wie bei der eigentlichen Lärmschutzwand, der Baulastträger (Bund) übernehmen.
88	B 481 n Teil I		Anschluss Sudmühlenstraße	Nördlich der Einmündung B 481n an den Schiffahrter Damm bis Sudmühlenstraße ist die Ostseite der Böschungen zum Schutz des Landschaftsbildes mit einem geschlossenen Gehölzstreifen einzugrünen.	Die geplante Baumreihe wird dieser Funktion nicht gerecht.
89	B 481 n Teil II		Knotenpunkt Wareндorfer Straße	Die Planung des Knotenpunktes B51 / B481n / Wareндorfer Straße ist hinsichtlich unnötiger Versiegelung und intensiven Flächenverbrauchs zu überprüfen.	Das Vermeidungsgebot des Landschaftsgesetzes lässt nur absolut notwendige Eingriffe zu. Es ist zu überprüfen, ob ggf. auf die Verlegung der Dyckburgstraße weitgehend verzichtet werden kann.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
90	B 481 n Teil II		Knotenpunkt Warendorfer Straße	Die Planung zwischen Coppenrathsweg und Warendorfer Straße ist in Abstimmung mit der Stadt - wie nebenstehend beschrieben - zu ändern.	Zwischen Coppenrathsweg und Warendorfer Straße, auf der Westseite des Knotenpunktes, ist die Baumreihe in einen durchgängigen Gehölzstreifen umzuwandeln (LBP Kontenpunkt 10/04 / Hinweis: diese Planaussage deckt sich nicht mit dem Plan LBP zum Neubau der B 481 n –Teil I, II und III). Dieser besitzt eine bessere Einbindungsfunktion und kann den Landschaftsraum vor den Emissionen und Bewegungen auf der Straße zuverlässig schützen. Bei einer Baumreihe verbleiben Durchblicke. Der östliche Raum am Regenrückhaltebecken (südl. Coppenrathsweg) ist hier einzubeziehen. Zur besseren Einbindung des Knotenpunktes wird vorgeschlagen, die Abfolge von Weg und Heckenpflanzung zu ändern. Wenn der Blick in die Landschaft frei ist, kann der Feldweg am Fuß der Böschung wie bisher für die Naherholung genutzt werden. Er sollte daher auf die Fläche für die Baumreihe verlegt werden. Ein dichter Gehölzstreifen im Rücken des Erholungssuchenden, auf der Fläche des Weges, kann dann die Emissionen der Straße abschirmen.
91	B 481 n Teil II		Radweg Dyckburgstraße	Zwischen Warendorfer Straße und Umgehungsstraße kann auf den Radweg parallel der alten Dyckburgstraße verzichtet werden (vergleiche lfd. Nr. 46.2).	Der Fuß- und Radverkehr kann ohne Verlust der Sicherheit mit auf der abgehangenen alten Trasse verlaufen, da hier nur noch Anlieger verkehren werden. Dies dient der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
92	B 481 n Teil II		Regenrückhaltebecken	Der Weg um das Rückhaltebecken südl. Coppenrathsweg sowie das Becken selbst sollten der Öffentlichkeit zugänglich sein. Auf einen parallelen Betriebsweg ist zu verzichten.	Durch landschaftsgerechte Gestaltung kompensiert das Becken die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen. Auf eine geschlossene Umpflanzung des Beckens, ist zugunsten von Gehölzgruppen mit einem Anteil von ca. 50 % der Uferlänge zu verzichten.
93	B 481 n Teil I -III		Planunterlagen	Für die B 481 n ist eine gültige und eindeutige Fassung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erarbeiten und diese bis zum Erörterungstermin vorzulegen.	Die Unterlagen zum alten LBP wurden teilweise geändert und durch neue Planunterlagen ersetzt. Durch viele Fehler in den Darstellungen und den textlichen Erläuterungen, die unterschiedlich geändert wurden fehlt der Planung die Eindeutigkeit. Die Plangrundlage des neuen Teil LBP (Knotenpunkt B51 / Wolbecker Straße) ist zudem nicht mehr leserlich, so dass Zweifel am Ortsbezug entstehen. ◦ Weitere Beispiele sind: ◦ die Anlage eines Feuchtbiotops bei Bau km 8.5 (siehe LBP 1999) fehlt in den Erläuterungen, ◦ die Maßnahme Bauwerksverzeichnis (BW) 48, hier liegt eine Zufahrt über der Kompensationsmaßnahme gem. LBP, ist zugunsten der Eingrünung zu verschieben, ◦ das BW 49 bezieht sich auf ein RRB incl. Ablauf. Es ist nicht im LBP verzeichnet. Ist es in der Eingriffsregelung bilanziert? ◦ Das Bw 211 RRB südl. Mariendorf ist nicht im LBP erfasst, ◦ die gepl. Baumpflanzungen im Kreuzungsbereich B 481n und Schiffahrter Damm nördlich des Gewerbegebietes kann nicht realisiert werden. Es fehlt an Fläche.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
94	B 481 n Teil I -III		Kompensation AM2 bis AM 4	Die Maßnahme wird abgelehnt.	Die Kompensationsmaßnahmen AM 2 bis AM 4 beziehen sich auf vorhandene Grünlandflächen. Hier ist gegenüber dem bestehenden Wert der Grundfläche kein Aufwertungspotential vorhanden. Es handelt sich um eine Restflächenverwertung.
95	B 481 n Teil I-III		Querungshilfe Amphibien	Detaillierte Angaben zur Pflege und die zusätzliche Einplanung von Leiteinrichtungen für die geplanten Querungshilfen für Amphibien sind im landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu ergänzen.	Die Querungshilfe für Amphibien im Bereich der Bahnstrecke in Mariendorf muss durch Leiteinrichtungen für Amphibien optimiert werden. Dies ist im landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu ergänzen. Im LBP-Ausführungsplan ist die notwendige Pflege der Querungshilfe, die durch die DB erfolgen soll, zu definieren.
96	B 481 n Teil I-III		Altlasten	Im Bereich der Planung befindet sich die im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführte Fläche 730.	Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Tankstelle. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung zeigen Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers. Im Rahmen der Straßenbauarbeiten sind Sanierungsarbeiten erforderlich. Diese sind mit dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz abzustimmen.
97	B 51/ B 481 n Teil I-III		Kompensationsflächen	Die Nutzung von Ackerflächen ist im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering zu halten.	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen für die Landwirtschaft sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion freizuhalten. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes Dorbaum oder Handorf genutzt werden können, sofern sie in die Konversion fallen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
98	B 51/ B 481 n Teil I-III		Baufeldgrenzen	Die Baufeldgrenzen sind nicht eindeutig definiert. Hier sind die Auswirkungen detailliert zu erfassen und ihre geplante Rekultivierung zu benennen. Folgen der Beanspruchung sind bei Bedarf in der Eingriffsregelung zu prüfen.	Die Ausführungen sind nicht eindeutig.
99	B 51/ B 481 n Teil I-III		Landschaftspflegerischer Ausführungsplan	Im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster ist ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan für das Vorhaben zu erstellen.	Der LBP muss im Detail ergänzt werden um seinen Erfolg zu sichern.
100	B 51/ B 481 n Teil I-III		Kleingärten	Durch den Ausbau der B 51, 3. BA und den Neubau der B 481 n wird in die bestehenden Kleingartenanlagen „Damaschke“ (B 51) und „Friedland“ (B 481 n) eingegriffen. Der Eingriff in die Kleingartenanlagen ist umfassend zu ermitteln. Im Rahmen des LBP's ist eine Regelung zur Neuordnung der angeschnittenen Gartenflächen und zum Ersatz entfallender Gärten herbeizuführen. Die Planung ist mit der Stadt Münster und dem Stadt- und Bezirksverband der Kleingärtner sowie den Kleingartenvereinen einvernehmlich abzustimmen.	Regelungen und Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), die für die Inanspruchnahme der Kleingartenflächen durch den Ausbau der B 51 und den Neubau der B 481 n maßgeblich sind: Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn die als Kleingarten genutzte Grundstücksfläche nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung alsbald benötigt wird (§ 9 (1) Nr. 6. a). Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig; sie hat spätestens zu erfolgen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 am dritten Werktag im Februar dieses Jahres. Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig. (§ 9 (2) Nr. 2).

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
			Kleingärten		Wird ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt, hat die Gemeinde geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande (§ 14 (1)). Hat die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft, hat der Bedarfsträger an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht (§ 14 (2)).
			Kleingartenanlage "Damaschke"	Es ist eine Wertermittlung für die gesamte in Anspruch genommene kleingärtnerisch genutzte Fläche vorzunehmen und eine entsprechende Entschädigung und ein Kostenausgleich für die Verlagerungskosten zu leisten. Ferner ist zu prüfen, ob darüber hinaus der in § 14 (2) des BKleinG angesprochene Ausgleichsbetrag zu leisten ist, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen Fläche und dem Ersatzland entspricht.	In den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist im Bauwerksverzeichnis auf Seite 12 unter lfd. Nr. 12 mit Bezug auf Lageplan Nr. 2 lediglich ausgeführt, dass „Gartenhäuser beseitigt und Eigentümer entschädigt werden“. Die Entschädigung nur der Gartenhäuser reicht jedoch nicht aus. Im Ausbauabschnitt der B 51, 3. Bauabschnitt, ist die Kleingartenanlage Damaschke mit 6 Kleingartenparzellen einer Gartenreihe durch das Bauvorhaben betroffen. Die Stadt Münster hat für die betroffenen Kleingärten bereits im Zusammenhang mit dem Ausbau des 2. Bauabschnittes der B 51 Ersatzland in Anlagerung an die vorhandene Anlage bereitgestellt sowie Planungsrecht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 - Wolbecker Straße / Umgehungsstraße / Lütkenbecker Weg / Dortmund – Ems – Kanal – geschaffen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
			Kleingartenanlage "Friedland"	Im Rahmen der Planfeststellung ist eine Regelung für die beidseitig der Trasse angeschnittenen Gärten der Kleingartenanlage im Sinne einer Neuordnung herbeizuführen. Die Planung ist mit der Stadt Münster und dem Kleingartenverein einvernehmlich abzustimmen. Es ist eine Wertermittlung für die gesamte in Anspruch genommene kleingärtnerisch genutzte Fläche vorzunehmen und eine entsprechende Entschädigung und ein Kostenausgleich für die Verlagerungskosten zu leisten.	Die Regelung einer Neuordnung sollte durch die landschaftspflegerische Begleitplanung erfolgen, wobei Neuordnung der angeschnittenen Restgärten zu funktionsgerechten Gartenparzellen folgende Punkte zu berücksichtigen sind: I. einschließlich Regelungen im Zusammenhang mit Zäunen, Wegen, Eingrünungen und Gartenlauben II. Neue Erschließungswege am Rande der angeschnittenen Gärten beidseitig der Trasse der B 481n mit Möglichkeiten der Straßenquerung, um die beiden Teile der Anlage wieder miteinander zu verbinden. III. neue Stellplatzflächen westlich der Straßentrasse IV. neues Gebäude mit Toilettenanlagen und Geräteraum westlich der Straßentrasse Durch den Neubau der B 481n wird die Kleingartenanlage Friedland durchschnitten. In den Planfeststellungsunterlagen ist hierzu im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.1.4 – Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion – ausgeführt, dass die betroffene Kleingartenanlage eine wesentliche Bedeutung für die Erholung hat, jedoch ist lediglich im Bauwerksverzeichnis auf Seite 45 als Regelung vorgesehen: „ Die Gebäude stehen in der Trasse der B 481 und müssen beseitigt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßeverwaltung).“ Dies reicht bei weitem nicht aus.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss B51/ B 481 n

lfd. Nr.	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
				Es ist durch den Vorhabenträger in Verbindung mit der Stadt Münster und dem Kleingartenverein zu prüfen, inwieweit Ersatzland für die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Kleingärten bereitzustellen ist. In Verbindung hiermit ist auch zu prüfen, ob und in welcher Höhe der in § 14 (2) des BKleinG angesprochene Ausgleichsbetrag zu leisten ist, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen Fläche und dem Ersatzland entspricht.	Als der nächstliegende Ersatzstandort kommt aus Sicht der Stadt Münster eine nördlich an die verbleibende Anlage angrenzende Fläche westlich der Straßentrasse in Frage, die allerdings nicht in städtischem Besitz ist.
101	B 51/ B 481 n Teil I-III		Oberflächenwasser	Für verschiedene wasserbauliche Einzelmaßnahmen müssen, wie in den Unterlagen beschrieben, Detailentwürfe aufgestellt werden.	Dazu gehören insbesondere genaue Darstellungen der Gewässerkreuzungen (Graebach, Lohhausbach, etc.) und der Regenrückhaltebecken.

Anhang 1 zur Stellungnahme der Stadt Münster

Nutzungsrecht

B-481n Bau-km	Grundbuch Blatt	Flur	Flurstück	Abt. II
7+700	Münster 5131	131	62	Recht zur Nutzung als Bahnkörper zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten BRD, Bundeseisenbahnvermögen
7+ 700	Münster 5129	129	7	Kabelrecht zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten Stadtwerke Mstr.
7+700	Münster 5129	129	8	- Kabelrecht zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten Stadtwerke Mstr. - Kabelrecht zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten der VEW
7+800	Münster 5129	129	15	- Kabelrecht zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten Stadtwerke Mstr. - Kabelrecht zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten der VEW
7+900	St. Mauritz 1636 70	16	451	- Kabelrecht zu Lasten des Grundstücks und zu Gunsten VEW, Dortmund - Druckrohrleitungsrecht zu Lasten d. Grundstücks und zu Gunsten der Stadt Mstr.
9+000	St. Mauritz 1716	16	(539),neu: 564, 566	- Fernwasserleitungsrecht zu Lasten des Grundstücks Nr. 566 und zu Gunsten RWE Power AG, Dortmund - Hochspannungsleitungsrecht zu Lasten des Grundstücks Nr. 566 und zu Gunsten BRD-Bundeseisenbahnvermögen

Anhang 2 zur Ifd. Nr.7 der Stellungnahme der Stadt Münster
Teil A: Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt

Ifd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.1	10.1	5+100	Stadt Münster	55001	5150	150	207		2	82	86	Keine
2.2	10.1	5+300	Stadt Münster	55001	5150	150	171			99	14	Keine
2.3	10.1	5+300	Stadt Münster	55001	5150	150	173			56	65	Keine
2.4	10.1	5+300	Stadt Münster	55001	5150	150	175			9	43	Keine
2.5	10.1	5+350	Stadt Münster	55001	5150	150	176			2	32	Keine

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.6	10.1	5+400	Stadt Münster	55001	5150	150	213		1	33	24	Keine
2.7	10.1	5+500	Stadt Münster	55001	5150	150	214			2	70	Keine
2.8	10.2	5+550	Stadt Münster	55001	5150	150	212		2	16	53	12/58 verpachtet an: Stadt- und Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Bremer Straße 36 48155 Münster Kündigung nur nach abge- schlossener Planfeststel- lung für die genannten Zwe- cke grds. bis 03.02. zum 30.11. e. J., bei dringenden Gründen, die die vorzeitige Inanspruchnahme erfordern, 3 Monate. Die Gemeinde hat geeig- netes Ersatzland bereitzu- stellen.
2.9	10.2	5+600	Stadt Münster	55001	5150	150	188	Straße	2	32	56	Keine

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.10	10.2	5+600	Stadt Münster	55001	5151	151	56	Straße	75	99		Keine
2.11	10.2	5+800	Stadt Münster	55001	5138	138	200		3	60	24	Verpachtung geht aus dem Plan nicht exakt hervor. Möglicherweise aber verpachtet an (12/14): Stadt- und Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Bremer Straße 36 48155 Münster Kündigung nur nach abgeschlossener Planfeststellung für die genannten Zwecke grds. bis 03.02. zum 30.11. e. J., bei dringenden Gründen, die die vorzeitige Inanspruchnahme erfordern, 3 Monate. Die Gemeinde hat geeignetes Ersatzland bereitzustellen.
2.12	10.2	6+050	Stadt Münster	55001	5138	138	214	Straße	1	55	31	Keine

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.13	10.2	6+050	Stadt Münster	55001	5138	138	179				59	keine
2.14	10.2	6+050	Stadt Münster	55001	56137	137	501	Straße	1	45	24	keine
2.15	10.2	6+050	Stadt Münster	55001	5138	138	181	Straße			54	keine
2.16	10.2	6+050	Stadt Münster	55001	5134	134	631			1	36	keine
2.17	10.2	6+050	Stadt Münster	55001	5134	134	632			2	66	keine
2.18	10.2	6+250	Stadt Münster	55001	56136	136	502	Straße		22	28	keine
2.19	10.3	6+700	Stadt Münster	55001	56135	135	115			13	53	keine

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.20	10.3	6+750	Stadt Münster	55001	56135	135	365	Straße	35	36		keine
2.21	10.3	6+750	Stadt Münster	55001	56135	135	364	Straße	23	23		keine
2.22	10.3	6+750	Stadt Münster	55001	56135	135	517		1	66		keine
2.23	10.3	6+800	Stadt Münster	55001	56135	135	199	Weg	5	87		keine
2.24	10.3	6+850	Stadt Münster	55001	56135	135	125		13	18		859/17: verpachtet an Frau Coudray und Herrn Kliem Kündigungsfrist: 31.07. zum 31.10. eines jeden Jahres.
2.25	10.3	6+900	Stadt Münster	55001	56135	135	197		4	24		keine
2.26	10.3	7+000	Stadt Münster	55001	56135	135	299		3	46	76	859/17 verpachtet an Frau Coudray und Herrn Kliem Kündigungsfrist: 31.07. zum 31.10. eines jeden Jahres

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
												11/18: verpachtet an den DJK Germania Mauritz 1913 e. V., Kündigungsfrist: spä- testens am 03.01. zum 31.12. des Folgejahres (= 2 Jahre)
2.27	10.3	7+200	Stadt Münster	55001	56135	135	484	Straße	76	78		keine
2.28	10.3	7+250	Stadt Münster	55001	5132	132	48		1	06	67	keine
3.1	10.1	5+500	Die Anlieger (hier: Stadt Müns- ter)	55001	99000	150	198		2	13		keine

Anhang 2 zur Ifd. Nr 7 der Stellungnahme der Stadt Münster
Teil B: Neubau der B 481n

Ifd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.1	10.1/ 10.6	7+700	Stadt Münster	055001	05131	132	70		70	52		keine
2.2	10.1/ 10.6	7+700	Stadt Münster	055001	05131	131	62		28	97		keine
2.3	10.1	7+800	Stadt Münster	055001	05129	129	108	Straße	33	80		keine
2.4	10.1	7+700	Stadt Münster	055001	05129	129	7	Weg	15	29		keine
2.5	10.1	7+700	Stadt Münster	055001	05129	129	8		3	08		keine
2.6	10.1	7+800	Stadt Münster	055001	05129	129	151		4	75	02	keine
2.7	10.1	7+800	Stadt Münster	055001	05129	131	14	Weg	38	36		keine

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.8	10.1	7+800	Stadt Münster	055001	05131	131	51		2	69		keine
2.9	10.1	7+800	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01716	16	250	Weg	23	84		keine
2.10	10.1	7+900	Stadt Münster	055001	05131	131	79		5	14		keine
2.11	10.1	7+900	Stadt Münster	055001	05131	131	67	Straße	57	08		keine
2.12	10.1	7+900	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01716	16	452	Weg	34	78		keine
2.13	10.1	7+900	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01733	33	1331	Weg	1	14	53	verpachtet an Herrn Hein- rich Eping, Kündigungsfrist: 31.07. zum 31.10. eines jeden Jahres
2.14	10.2	8+700	Stadt Münster	055001	99030	130	20	Weg	21	30		keine

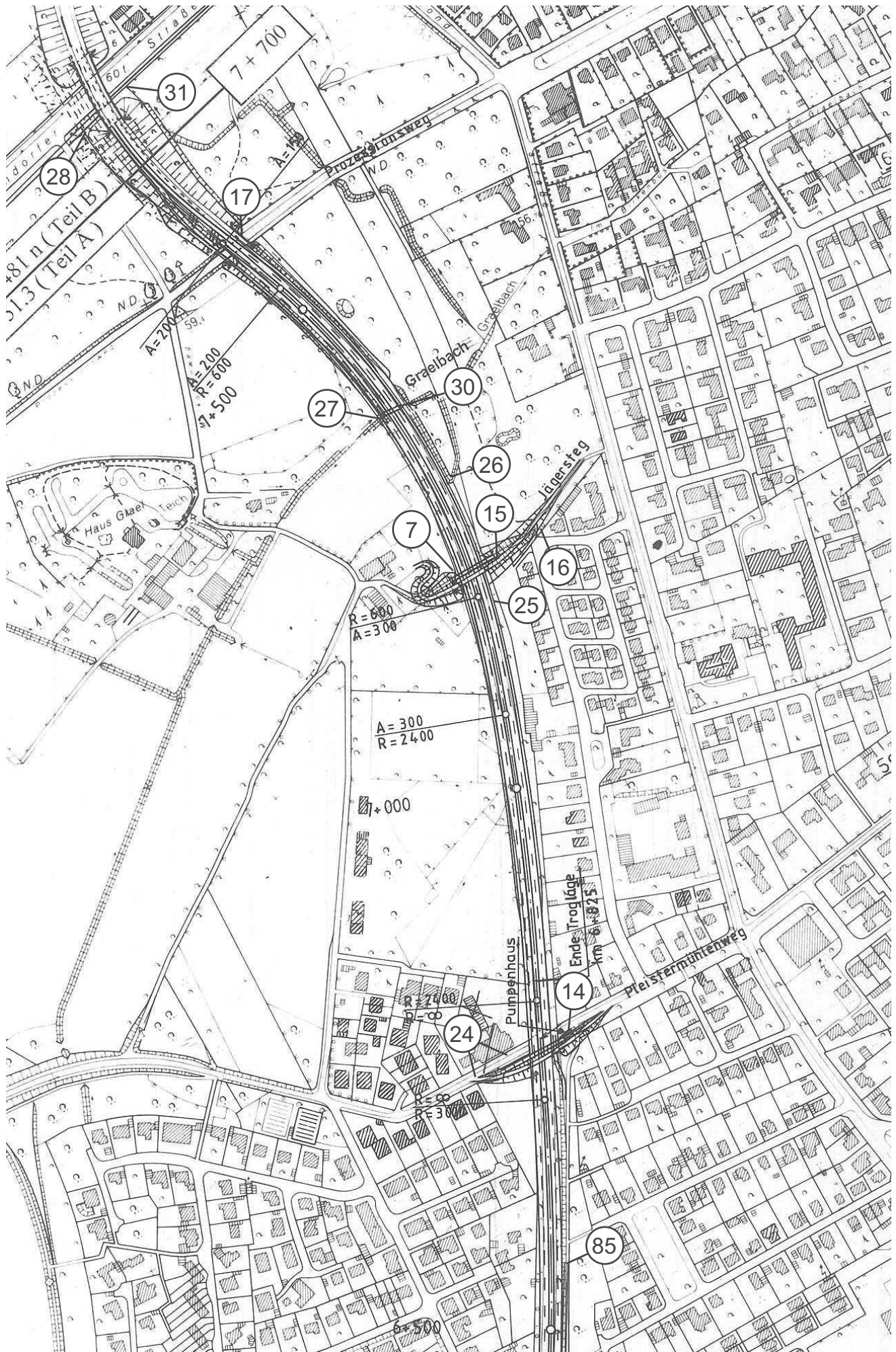
lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.15	10.2/ 10.3	9+000	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01716	16	539		16	2	71	a) 12/23 verpachtet an: Stadt- und Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Bremer Straße 36 48155 Münster Kündigung nur nach abge- schlossener Planfeststel- lung für die genannten Zwe- cke grds. bis 03.02. zum 30.11. e. J., bei dringenden Gründen, die die vorzeitige Inanspruchnahme erfordern, 3 Monate. b) Hoch- und Niederspan- nungskabel der Stadtwerke Münster GmbH (Az.: 23 2 2506/345) c) Stromkabel der RWE Net AG Netzregion Nord (Az.: 23 2 2506/104)
2.16	10.4	10+100	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01714	14	795		61	08		862/11: verpachtet an Hendrik Stadtbäumer, Kün- digungsfrist: 31.07. zum 31.10. eines jeden Jahres
2.17	10.7	10+500	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01714	17	690		1	79	59	863/3: verpachtet an Herrn Wilhelm Renzelmann, Kün- digungsfrist: 31.07. zum 31.10. eines jeden Jahres

lfd. Nr.	GE- Plan Nr.	Bau-km	Eigentümer	Grundbuch		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Grundstückes			Bemerkungen
				von	Blatt	Flur	Flur- stück		ha	a	qm	
1	2	3	4	5		6		7	8			12
2.18	10.5	11+150	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01714	14	500	Straße	78	00		keine
2.19	10.7	10+500	Stadt Münster	Gem. St. Mauritz 055002	01714	17	779		5	59		keine



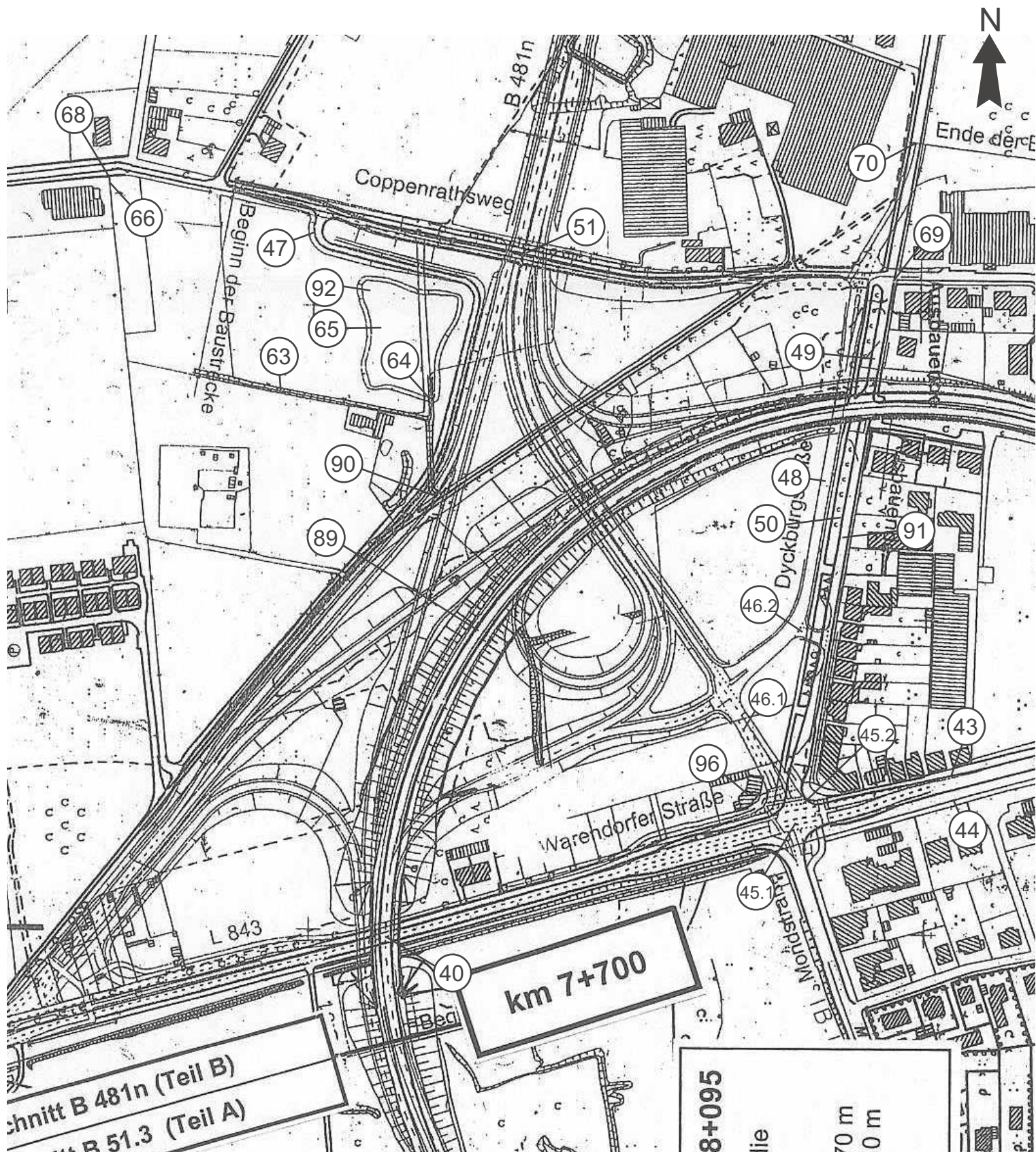
Anhang 3

zur Stellungnahme der Stadt Münster
Abschnitt B 51 Blatt 1 (2)



Anhang 3

zur Stellungnahme der Stadt Münster
Abschnitt B 51 Blatt 2 (2)



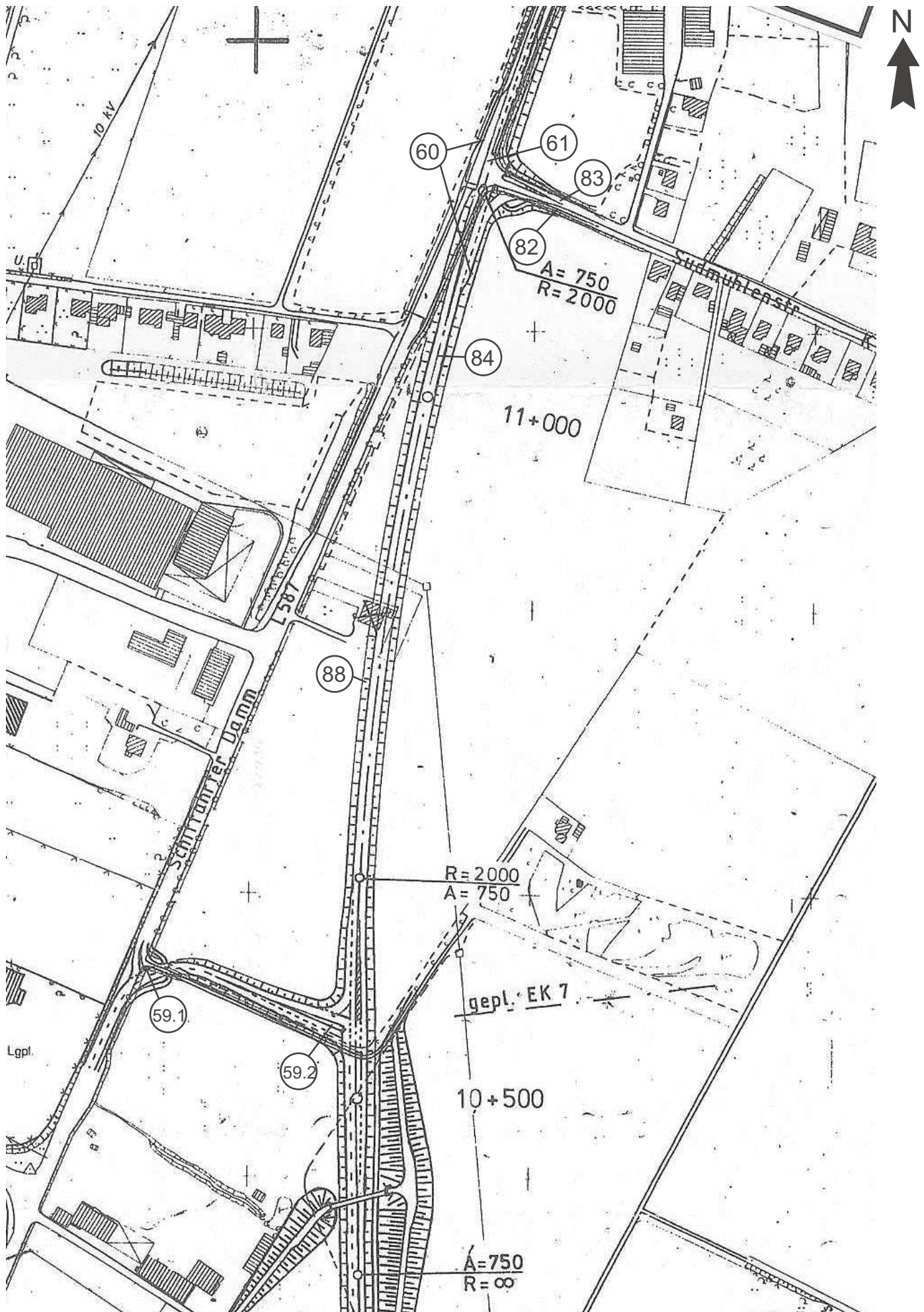
Anhang 3

zur Stellungnahme der Stadt Münster
Abschnitt B 481 n Blatt 2 (5)



Anhang 3

zur Stellungnahme der Stadt Münster
Abschnitt B 481 n Blatt 4 (5)



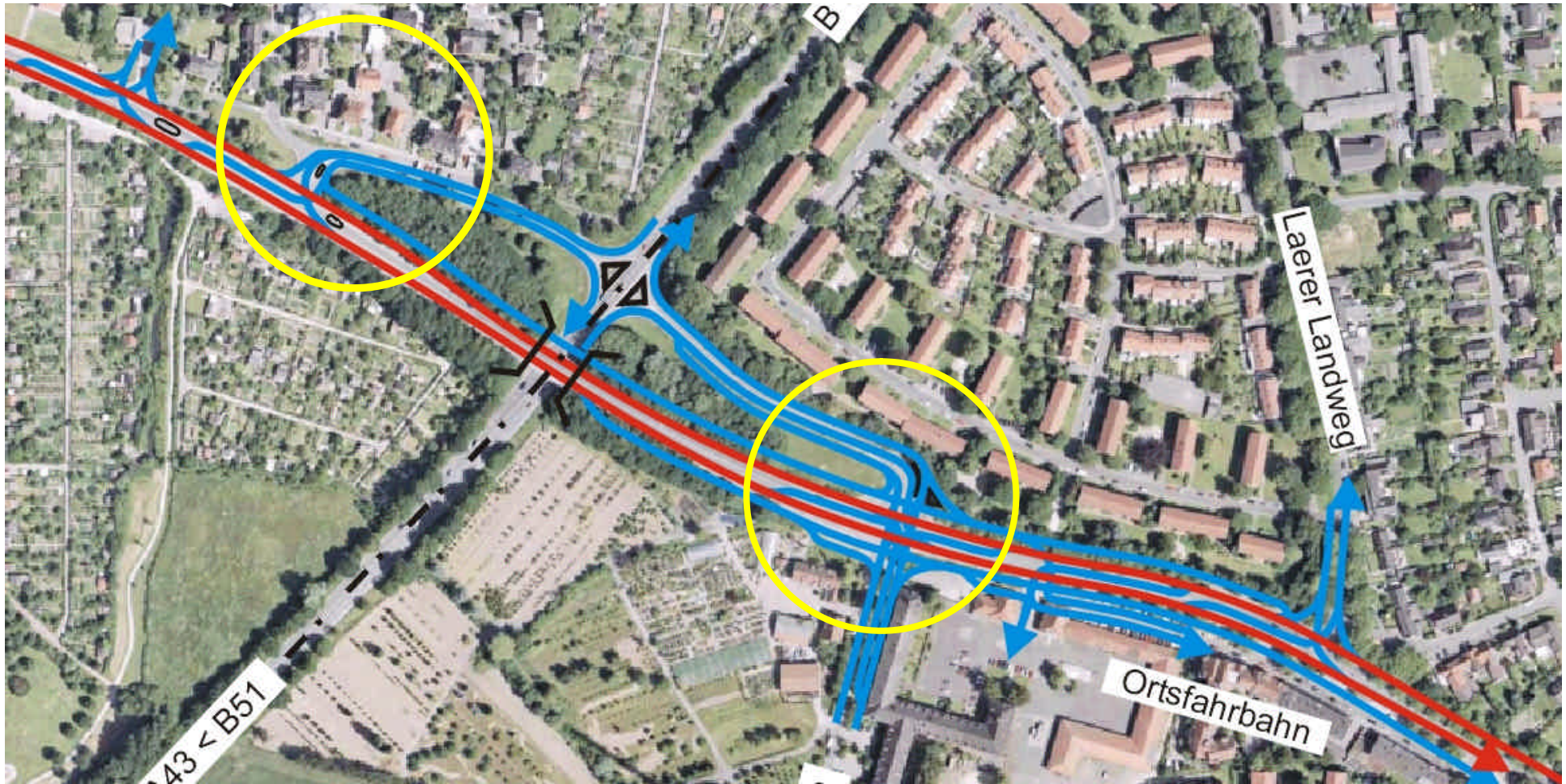
Anhang 3

zur Stellungnahme der Stadt Münster
Abschnitt B 481 n Blatt 5 (5)

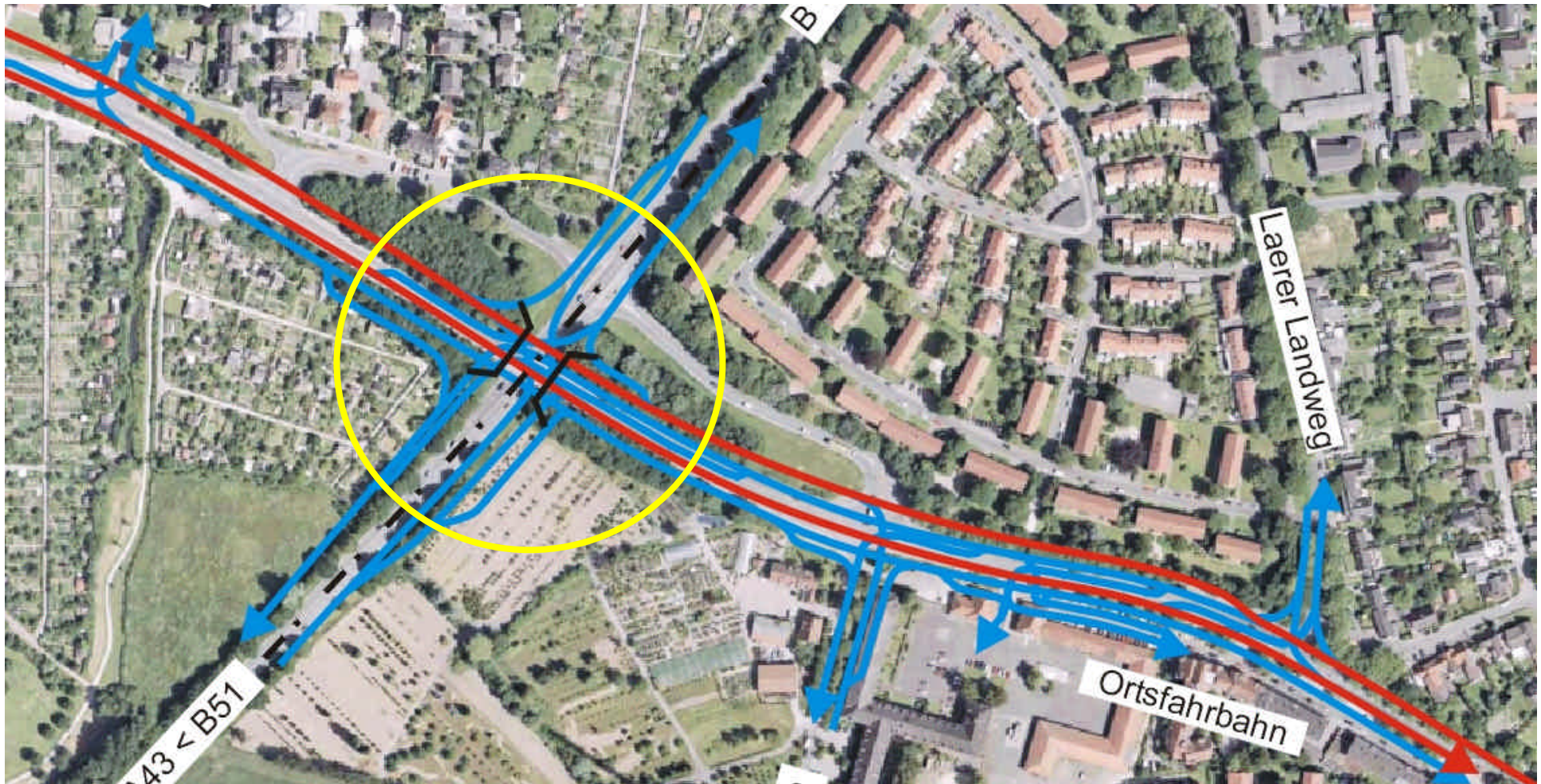
Anschlussstelle B 51 / Wolbecker Straße

- System Planfeststellung
- System Flächensparende Raute

System Planfeststellung



System **Flächensparende Raute** mit neuer Brücke



Bewertung Alternativen

- **Bewertung** hinsichtlich
 - Verkehrliche Eignung
 - Städtebauliche Auswirkungen
 - Flächeninanspruchnahme
 - Lärmtechnische Auswirkungen
 - Kosten
- **Ergebnis : Raute funktional am besten**



Anlage 2 zur Vorlage 252/2006

Bisherige Beschlusslage Stadt Münster zum Ausbau/Neubau B51 - 3 / B481 n

Rat und Verwaltung der Stadt Münster sind seit 1999 kontinuierlich in Verhandlungen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe / dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, um den Ausbau des 3. Abschnitts der B51 im Bereich St. Mauritiz und die Verlängerung bis zum Schiffahrter Damm als B481n zu erreichen.

Dabei standen folgende **planerische Zielvorstellungen** der Stadt im Mittelpunkt der Verhandlungen:

- Verbesserung der **Leistungsfähigkeit** und **Verkehrssicherheit** der **Knoten Wolbecker Straße** und **Warendorfer Straße**
- **Spürbare Verbesserung des Lärmschutzes** der Anwohner
- **Wirksame Entlastung des angrenzenden innerstädtischen Verkehrsnetzes** (OD Handorf, Mondstraße, Schiffahrter Damm...)
- **Städtebauliche Einbindung** der B51 in den Stadtraum



1. Lärmschutz Bereich St. Mauritz

■ Vorlage 659/2000

(Rat 13.09.2000)

1. Dem vom Landschaftsverband W-L vorgelegten **Lärmschutzkonzept** wird im Grundsatz zugestimmt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gesetzlich einzuhaltenden Lärmimmissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) tags/nachts – von Ausnahmen abgesehen – **durch aktive Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet werden können** und auch die erkennbare **Verkehrsentwicklung bis 2015 abdecken**.
2. Der Straßenbaulastträger wird gebeten, in Abstimmung mit der Stadt Münster ein **Gestaltungs- und Begrünungskonzept für die Lärmschutzbauten** rechtzeitig zu erarbeiten. Die Zielvorstellung der Stadt Münster geht dahin, dass die Beton-Lärmschutzwände eine Höhe von max. ca. 3,30m nicht überschreiten.
3. Die Stadt Münster erklärt sich bereit, **Mehrkosten für städtebaulich optimierten Lärmschutz** in Höhe von insgesamt 5,75 Mio DM zu übernehmen (Mehrkosten für Gradientenabsenkung, Kragarmausbildung, Transparentausbildung der LSW). Hierzu ist eine gesonderte Kostenvereinbarung zu treffen.



2. Ausbau der Knotenpunkte

■ Vorlage 659/2000 (Rat 13.09.2000)

4. Die Stadt MS erwartet, dass die **Knotenpunkte Warendorfer Straße und Wolbecker Straße** für die zu erwartende Verkehrsbelastung **voll leistungsfähig ausgebaut werden**.

■ Vorlage 1398/2001 (Planungsausschuss 17.01.2002)

..... durch eine **zusätzliche Rampe** auf dem Gelände Niederbeckmann die Leistungsfähigkeit des (Knoten Wolbecker Str) Systems deutlich gesteigert werden kann....

■ Vorlage 827/2003 (Planungsausschuss 16.10.2003)

Der Planungsausschuss erklärt – unter der Prämisse einer zügigen Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens (spätestens 1. Hj 2005) – sein Einverständnis, dass für die Vorbereitung / Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ... die „**Trompetenlösung**“ mit einer verbesserten Fahrbeziehung zum **Knotenpunkt Dyckburgstr / Mondstraße** für den zukünftigen Ausbau des Knotenpunktes B51 / Warendorfer Straße zugrunde gelegt wird.

**Information des
Planungsausschusses am 02.03.2006
zum
Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt
und
Neubau der B 481n**

Auszug: 9 Folien

Ausbau der B 51
3. Bauabschnitt
Planung



Ausbau der B 51

B 51, 1. Bauabschnitt → Eröffnung 1994

B 51, 2. Bauabschnitt → Eröffnung 2001

B 51, 3. Bauabschnitt

Länge : 2,60 km
(km 5+100 – km 7+700)

Kosten Bau : 26,056 Mio. €

Kosten Grunderwerb : 1,999 Mio. €

Gesamt : 28,055 Mio. €

Querschnitt : RQ 26
(4 Fahrstreifen je 3,50m)

Ausgleichsmaßnahmen : 12,4 ha



Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt

Lärmschutzmaßnahmen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzwand links der B 51 ca. 500 m
Lärmschutzwand links der B 51 ca. 1400 m
(Höhe bis zu 5,70 m)

Lärmschutzwand rechts der B 51 ca. 1800 m
(Höhe bis zu 6,50 m)

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Maßnahmen am Gebäude

Ausbau der B 51
3. Bauabschnitt
Troglage

N

Wareндorfer Straße

Pleistemühlenweg

Laerer Landweg

Wolbecker Straße

B 51

Troglage

Straßen.NRW.
Niederlassung Münster

Troglage

[illegible]

Troglänge ca. 700 m

Ausbau der B 51
3. Bauabschnitt
Wolbecker Straße



Neubau der B 481n Planung



Neubau der B 481 n

Länge :	3,60 km
(km 7+700 – km 11+340)	
Kosten Bau :	29,441 Mio. €
Kosten Grunderwerb :	6,730 Mio. €

Gesamt :	36,171 Mio. €
Querschnitt :	RQ 15,5
(b 2+1, 3 Fahrstreifen, im Wechsel je Fahrtrichtung 2)	
Ausgleichsmaßnahmen :	15,4 ha

Neubau der B 481n Lärmschutzmaßnahmen



Neubau der B 481 n

Lärmschutzmaßnahmen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzwände im Bereich des Knotens

Warendorfer Straße/B 481n/B 51 1300 m

Lärmschutzwall links der B 481n 770 m

Lärmschutzwand links der B 481n 460 m

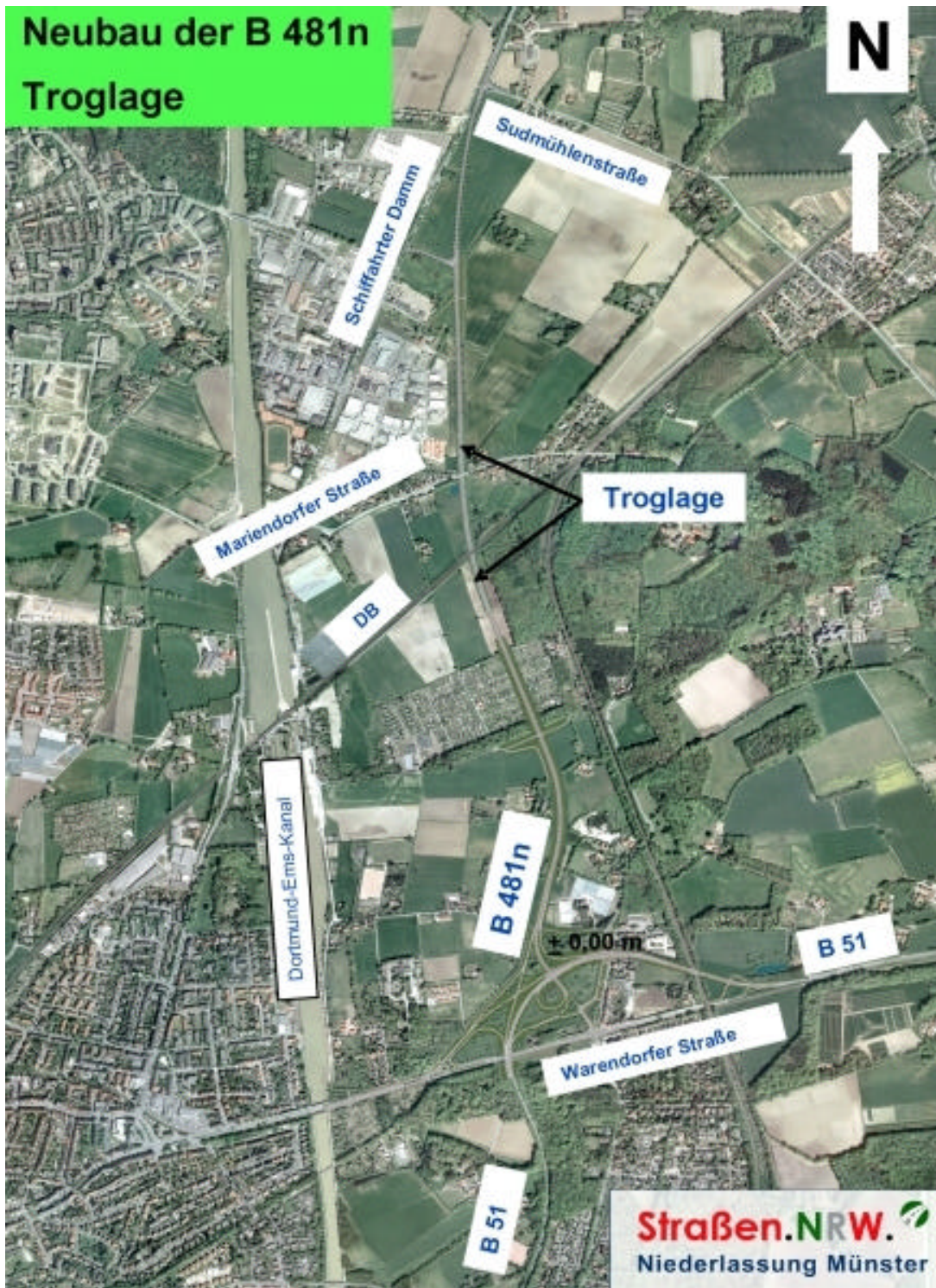
Lärmschutzwall rechts der B 481n 670 m

Lärmschutzwand rechts der B 481n 450 m

Passive Lärmschutzmaßnahmen

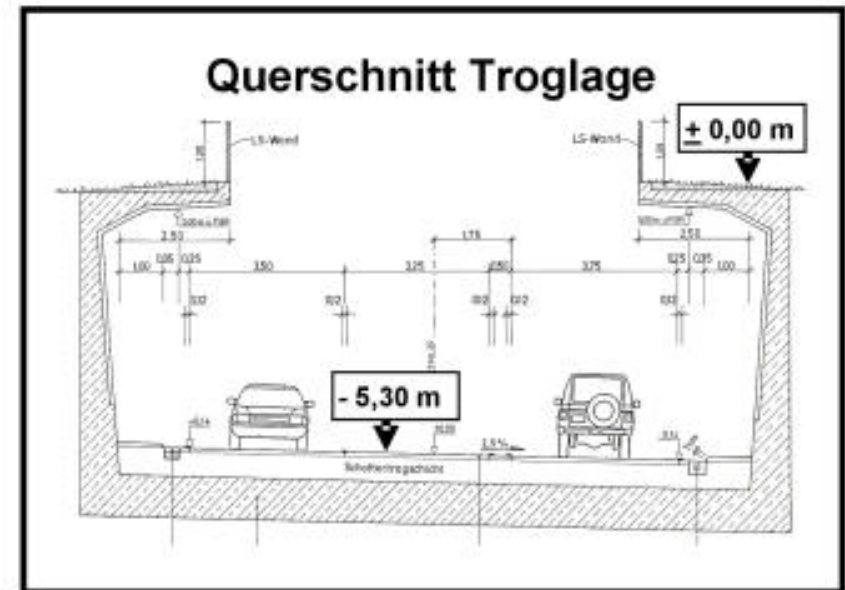
Maßnahmen am Gebäude

Neubau der B 481n Troglage



Neubau der B 481 n

Troglage (Unterquerung der DB)
DB-Strecke – Mariendorfer Straße



Absenken der B 481 n um ca. 5,30 m

Höhe der Trogwände: 5,30 m

(Innenverkleidung mit hochabsorbierender
Vorsatzschale)

Troglänge ca. 400 m



Anlage 4 zur Ratsvorlage 252/2006

Untersuchungsbericht zum geplanten Lärmschutz an der B 51 / B 481n

0. Grundlagen und Zielsetzung

Die Verwaltung hat auf Basis der Ergebnisse des offen gelegten **Lärmgutachtens** und des Liegenschaftskatasters der Stadt Münster für die Wohnbebauung im Auswirkungsbereich der B 51 / B 481n

- (1) eine **Auswertung/Beurteilung des geplanten Lärmschutzes** im Erdgeschoß und in den obersten Obergeschossen,
- (2) eine **Beurteilung der Änderung der Lärmbelastung** und der Effizienz/Wirksamkeit des bisher geplanten Lärmschutzes nach Ausbau der B 51 mit Lärmschutzmaßnahmen
und
- (3) **Abschätzung geeigneter Möglichkeiten zur Verbesserung des gesetzlich erforderlichen aktiven Lärmschutzes**

vorgenommen.

Untersucht wurden insgesamt **285 Gebäude**, die größtenteils gemäß Lärmgutachten durch den Ausbau der B 51 und Neubau der B 481n einen gesetzlichen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen haben, der in allgemeinen Wohngebieten bei einer Überschreitung der Lärmimmissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts entsteht.

Nach der 16. BImSchV haben **aktive Lärmschutzmaßnahmen** (z.B. durch Tieflage, Lärmschutzwälle /-wände, lärmarme Fahrbahndecken...) dabei Vorrang vor passiven Lärmschutz (z.B. Lärmschutzfenster), soweit diese zu angemessenen Pegelminderungen führen, städtebaulich verträglich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Statistisch ausgewertet wurde der geplante **aktive und passive Lärmschutz** in den Erdgeschossen (EG) und in den obersten Wohngeschossen (OG) der o.g. Gebäude und die dabei **erreichte Lärmschutzwirkung** (Effizienz) im Planfall (2015) im einen Vergleich zur heutigen Lärmsituation (2005) im Auswirkungsbereich der B 51. Da die heutige Lärmsituation nicht im Lärmgutachten der Offenlegung ausgewiesen wurde, wurden die Vergleichswerte auf Basis der RLS 90 auf Basis der prognostizierten Verkehrsentwicklung 2005 - 2015 für die freie Schallausbreitung rechnerisch ermittelt.

1. Aktiver und passiver Lärmschutz im Erdgeschoss und in den obersten Obergeschossen

1.1 Art des Lärmschutzes in den Erdgeschossen (EG)

249 (87%) aller untersuchten Gebäude können durch den geplanten Lärmschutz in den EG/Gärten aktiv geschützt werden.

35 Gebäude – alle im Bereich des Hauptknotens der B 51 mit der Wareндorfer Straße gelegen – können im EG nur passiv (Lärmschutzfenster) geschützt werden, da aktiver Lärmschutz (z.B. Lärmschutzwände) bei der gewählten Knotenpunktsform nicht möglich sind.

Nur ein Gebäude (Maikotten) im Bereich der B 51 soll aufgrund der Einzellage im EG und OG passiv geschützt werden.

Im Bereich der B 481n werden alle 47 Gebäude im EG aktiv geschützt. Die Statistik für die Art des geplanten Lärmschutzes in EG in den verschiedenen Planabschnitten gibt Tabelle 1 wieder.

Abschnitt		Gebäude aktiv geschützt*	Passiver LS erforderlich Nachts	Passiver LS erforderlich Tag + Nacht
B 481n	Anzahl Gebäude	47	0	0
	Anteil in %	100	0	0
Knoten B 51/ Warendorfer Str.	Anzahl Gebäude	40	17	18
	Anteil in %	53	23	24
B 51 3. Bauabschnitt	Anzahl Gebäude	128	0	1
	Anteil in %	99	0	1
Knoten B 51/ Wolbecker Str.	Anzahl Gebäude	34	0	0
	Anteil in %	100	0	0
Gesamt	Anzahl Gebäude	249	17	19
	Anteil in %	87	6	7

* bzw. Gebäude haben keine Anspruch auf passiven LS

Tabelle 1: Statistik des aktiven und passiven Lärmschutzes im Erdgeschoss der Gebäuden

1.2 Art des Lärmschutzes in den obersten Geschossen (OG)

Der Rat der Stadt Münster hat in 2000 (Ratsvorlage 659/2000) die Zielvorstellung formuliert, dass im Bereich St. Mauritz alle Gebäude – Ausnahmen ausgenommen – aktiv geschützt werden können.

Daher wurde gesondert untersucht, ob und wie der erforderliche Lärmschutz auch in den OG mit der Lärmschutzplanung der B 51/B 481n erreicht wird (Tabelle 2).

Danach ist insgesamt festzustellen, dass 163 (57%) der untersuchten 285 Gebäude in den obersten Geschossen auch aktiv geschützt werden. 122 Gebäude (43%) erhalten zukünftig passiven Lärmschutz (LS) in den OG.

Davon liegen etwa die Hälfte der Gebäude (62) in den beiden Hauptknoten der Wolbecker (23) und Warendorfer Straße (39).

Im Auswirkungsbereich der B 51 können 58 (45%) von 129 Gebäuden den gesetzlichen erforderlichen Lärmschutz in den obersten Geschossen nur passiv erhalten.

Hervorragend ist der geplante aktive LS im Bereich der B 481n zu beurteilen, da hier nur 2 von 47 Gebäuden in den OG einen ergänzenden passiven Lärmschutz (LS) benötigen.

Abschnitt		Gebäude aktiv geschützt*	Passiver LS erforderlich Nachts	Passiver LS erforderlich Tag + Nacht
B 481n	Anzahl Gebäude	45	2	0
	Anteil in %	96	4	0
Knoten B 51/ Warendorfer Str.	Anzahl Gebäude	36	7	32
	Anteil in %	48	9	43
B 51 3. Bauabschnitt	Anzahl Gebäude	71	54	4
	Anteil in %	55	42	3
Knoten B 51/ Wolbecker Str.	Anzahl Gebäude	11	6	17
	Anteil in %	32	18	50
Gesamt	Anzahl Gebäude	163	69	53
	Anteil in %	57	24	19

* bzw. Gebäude haben keine Anspruch auf passiven LS

Tabelle 2: Statistik des aktiven und passiven Lärmschutzes in dem obersten Geschoss der Gebäuden

2. Wirksamkeit des bisher geplanten aktiven Lärmschutzes im Auswirkungsbereich der B51 / St. Mauritz

Eine gesonderte Auswertung des geplanten Lärmschutzes wurde für den **Auswirkungsbereich der B 51** im Bereich St. Mauritz für die zu schützenden 129 Gebäude mit gesetzlichem Anspruch an Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen.

Untersucht wurde die

- Wirksamkeit/Effizienz des geplanten Lärmschutzes (LS) hinsichtlich der erreichten Lärmmin- derung (gemessen an der Lautheit) und
- die Änderung der Lärmbelastung (Verkehr 2015) im Vergleich nach dem Ausbau der B 51 mit Lärmschutz zu der heutigen Lärmbelastung (Verkehr 2005).

Die **erreichte Lärmmin- derung** nach Ausbau der B 51 auf Basis des bisher geplanten Lärmschutzes wurde in farbigen Lärmkarten für das EG und oberste OG dargestellt. Diese werden den Fraktionen in der BV Ost und im Rat gesondert mit der Ratsvorlage zur Verfügung gestellt.

Fasst man die erreichte Lärmmin- derung in drei Lautheitsklassen (hörbare, deutlich hörbare und erheb- liche Verbesserung) zusammen, so ergibt sich folgende qualitative Verbesserung der Lärmsituation in den OG der anspruchsberechtigten 128 Gebäuden in St. Mauritz (Tabelle 3):

90 % der OG in 128 untersuchten Gebäuden erreichen eine Lärmmin- derung von über 5 dB(A), fast die Hälfte (47 %) sogar von mehr als 10 dB(A). Hinweis: -3 dB(A) Lärmmin- derung entsprächen einer Verkehrsreduzierung um 50 % und -10 dB(A) entsprächen einer Verkehrsreduzierung um 90 %:

Stockwerk		Verschlechterung	Kaum Änderung	Verbesserung 1 - 3	Verbesserung 4 - 9	Verbesserung >10
Erdgeschoss	Anzahl Gebäude	4	1	15	49	60
	Anteil in %	3	1	12	38	47
Oberstes Geschoß	Anzahl Gebäude	3	2	8	73	42
	Anteil in %	2	2	6	57	33

Tab. 3 : Lärmeffizienz der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich St. Mauritz
(Rechnerischer Vergleich 2015 zu 2005)

Anmerkung: In der Literatur werden als Wahrnehmungsstufen von Pegeländerungen gleichartiger Geräusche bei >1 dB(A) als gerade hörbar, >3 dB(A) als deutlich hörbar und >10 dB(A) als Halbierung/Verdopplung bezeichnet.

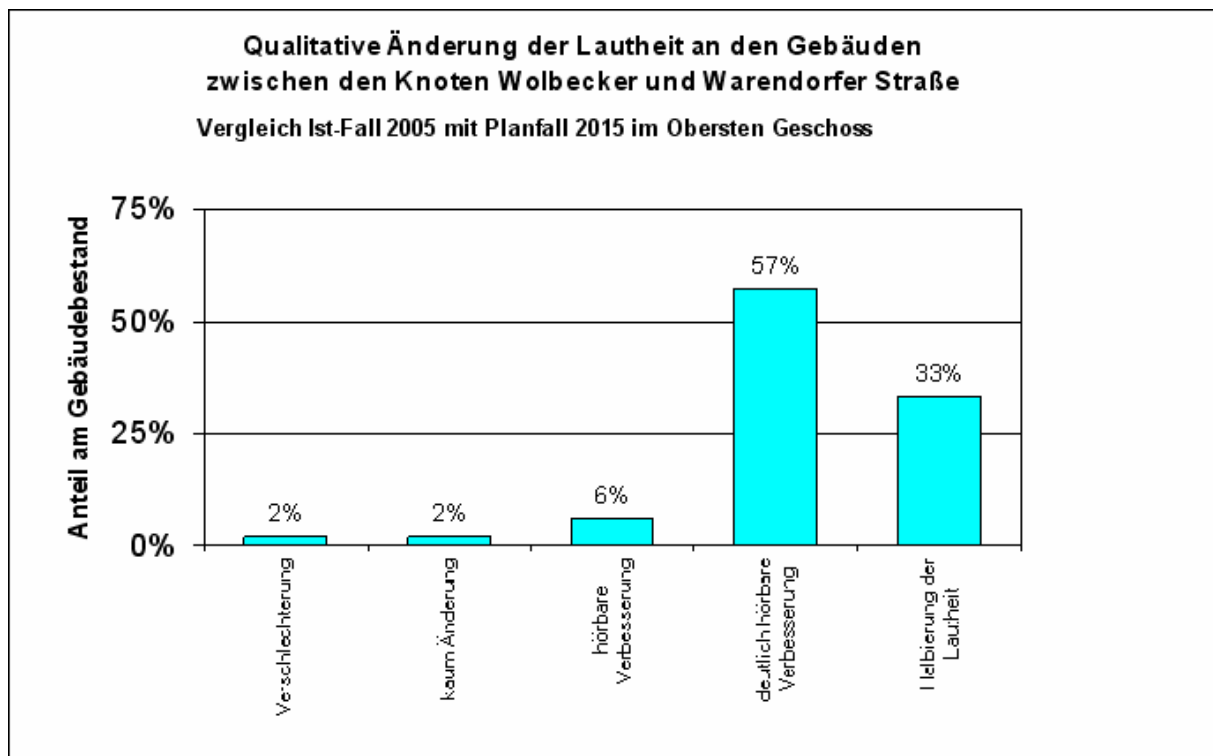


Bild : Lärmeffizienz der Lärmschutzmaßnahmen im obersten Geschoß (vergleiche Tabelle 3)

Bei der Bewertung der hier aufgeführten Lärmschutzeffizienz ist neben der ausgewerteten relativen Verbesserung der Lärmbelastung aber auch zu berücksichtigen, welche Lärmbelastung absolut gesehen verbleibt.

3. Möglichkeiten der Verbesserung des aktiven Lärmschutzes gemäß 16. BImSchV Im Bereich St. Mauritz

Mit dem geforderten Änderung des Ausbaus des Knoten B 51 / Wolbecker Straße als Raute mit holländischen Rampen rücken die vier Rampen deutlich von der angrenzenden Wohnbebauung ab und schaffen damit u.a. die Möglichkeit, vor der Bebauung Sichtschutzpflanzungen anzulegen. Aufgrund der abgerückten Straßenachsen ist zu erwarten, dass der aktive Lärmschutz in allen Sektoren des Knotenpunktes wirksamer gestaltet werden kann und die Lärminderung auch in den OG deutlich verbessert wird.

Im **Interfraktionellen Arbeitskreis** (IFAK) wurde am 04.04.2006 mit einem Vertreter des Landesbetrieb Straßenbau NRW erörtert, ob und ggf., wie der aktive Lärmschutz im Bereich St. Mauritz - gemäß der Zielvorstellung des Rates in 2000 – weiter verbessert werden könnte und welche Zusatzkosten damit schätzungsweise verbunden wären ?

Die von der BI Mauritz geforderte **voll abgedeckelte Tieflage der B51 in Mauritz** wird vom Baulastträger wegen der Mehrkosten von ca. 10 Mio EUR als zu aufwändig und nicht finanzierbar eingestuft, zumal der gesetzlich erforderliche Lärmschutz auch anders und kostengünstiger eingehalten werden kann. Die Übernahme der Zusatzkosten ist auch für die Stadt Münster nicht finanzierbar. Von daher ist dies keine umsetzbare Lösung.

Erörtert wurde die Frage, ob eine **Verlängerung der Troglage mit Kragarme bis zum Jägersteg** eine geeignete Maßnahme sein könnte? Da auch hierfür Mehrkosten in Millionenhöhe zu erwarten sind und die Zahl der zwischen Pleistermühlenweg und Jägersteg betroffenen Gebäude mit passiven Lärmschutz dazu zu gering erscheint, wurde auch diese Möglichkeit als nicht verhältnismäßig und zu teuer eingestuft.

Als sinnvolle **Ergänzung** des aktiven Lärmschutzes wurde vom hingegen der **Einbau einer hochwirksamen lärmarmen Fahrbahndecke** mit einer Lärmschutzwirkung von ca. 5-6 dB(A) angesehen, die mit einem zusätzlichen LS von 3 dB(A) über die bisher geplante Deckenbauweise einen erheblich besseren Lärmschutz bietet und ggf. auch eine Reduzierung der Höhe der Lärmschutzwände erlaubt. Dies soll aber nur dann vorgenommen werden, wenn damit der aktive Lärmschutz in den OG nicht verringert wird. Der Landesbetrieb schätzte die Mehrkosten für den gesamten Abschnitt der B 51 auf ca. 1 Mio EUR, das sind ca. 3% Mehrkosten der bisher kalkulierten Ausbaukosten von 30 Mio EUR für die B51. Auch muss berücksichtigt werden, dass dieser Oberbau eine deutlich geringere technische Nutzungsdauer aufweist. Offen ist, ob der Baulastträger (Bund) diese Mehrkosten als Forderung zur Erfüllung der 16. BImSchV als angemessen anerkennt.

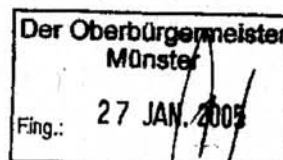
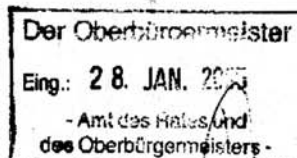
Der Interfraktionelle Arbeitskreis sprach sich dafür aus, den **Einbau einer hochwirksamen lärmarmen Fahrbahndecke** als Forderung in der Stellungnahme der Stadt Münster im Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.

Gez.
Dr. Oellers/ Besler
11.04.2006

Anregung Nr. 6/2005

I. und P. Winkelkemper
 E. und P. Kutter
 O. Grommes
 H. und G. Gerdemann
 Th. Recker

Wolbecker Str. 255
 Wolbecker Str. 265
 Wolbecker Str. 253
 Damaschkeweg 4
 Lohausweg 3



An den Rat der Stadt Münster

Büro des Oberbürgermeisters
 -Herrn Dr. Berthold Tillmann-
 Stadthaus I

48143 Münster

25.01.05

Bürgerantrag

Hier Planung 3. BA / Wolbecker Str. Zu- und Abfahrt auf die B 51.

Der Rat der Stadt möge beschließen die Zu- und Abfahrt der B 51 von der Wolbecker Str. auf die südliche Seite der Wolbecker Str. zu verlegen.

Sehr geehrter Herr Dr. Tillmann,

seit Bekannt werden der Planungen von Straßen NRW sowie der Stadt Münster, versuchen die betroffenen Anwohner eine Änderung dieser unzumutbaren Pläne herbeizuführen um im Vorfeld einem langwierigen Prozess von Einsprüchen und Klagen vorzubeugen.

Gespräche, Schriftverkehr und eine durch die BI- Wolbecker Str. organisierte öffentliche Präsentation in den Räumen des Instituts der Feuerwehr am 02.11.04 haben gezeigt, dass immer wieder darauf hingewiesen wurde dass den Bürgern nur die Möglichkeit zum Einspruch / Klage offen bleibt.

Aus diesem Grund wendet sich nun die Bürgerinitiative Wolbecker Str. (und Umfeld) an Sie mit der Bitte alles in Ihren politischen Möglichkeiten machbare zu tun, um in Zusammenarbeit mit Straßen NRW die Straßenführung auf die unbewohnte südliche Seite der Wolbecker Str. zu verlegen.

Stellen Sie das Baurrecht her, da die davon betroffene Fläche der Gartenanlage Damaschke im Besitz der Stadt ist.

Es kann nicht im Sinne einer lebenswerten Stadt und deren Führung sein, wenn einseitig zu Lasten eines Wohngebietes entschieden wird, obwohl eine nicht bewohnte Fläche alternativ zur Verfügung steht.

Anregung Nr. 6/2005

Die Anwohner / Eigentümer der Wolbecker Str. 245 bis 267 würden bei Durchführung der bestehenden Planung enorme Nachteile erleiden welche nicht hingenommen werden.

Finanziellen Verlust auf Dauer bei Vermietung und Verkauf,
Schattenwurf durch die Nähe und Höhe der Mauer,

Starke Immissionsbelastung (Luft und Lärm) bezüglich der Enge zwischen Haus und Mauer bei Nutzung der dazwischen liegenden Straße.

Es gibt nur einen Fußweg der in beide Richtungen benutzt werden muss, ein Radweg fehlt.
Die Fahrradfahrer müssen sich die schmalen Fahrspuren mit den Kraftfahrzeugen teilen, was eine Gefahrenquelle darstellt.

Die vorliegenden (über 600) Unterschriften sollen Ihnen zeigen dass die bestehende Planung nicht nur von den betroffenen Bürgern abgelehnt wird, sondern ebenso im weiteren Umfeld in Münster auf Unverständnis stößt.

Vertreter der BI Wolbecker Str.:

Unterschrift:

Isolde Winkelkemper Wolbecker Str. 255

I. Winkelkemper

Peter Winkelkemper Wolbecker Str. 255

P. Winkelkemper

Erika Kutter Wolbecker Str. 265

E. Kutter

Paul Kutter Wolbecker Str. 265

P. Kutter

Oswald Grommes Wolbecker Str. 253

O. Grommes

Th. Recker Lohausweg 3

Th. Recker

H. Gerdemann Damaschkeweg 4

H. Gerdemann

G. Gerdemann Damaschkeweg 4

G. Gerdemann

01

Bürgerinitiative „Wolbecker Straße/B 51“
z. H. Isolde Winkelkemper
Wolbecker Straße 255
48155 Münster

Münster, 12. April 2005
Tel.: 0251/316619



Rat der Stadt Münster
z.H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann
Stadthaus 1

48127 Münster

Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: **Ergänzungsantrag** zu unserem Antrag vom 25.01.2005 (**Planung B 51/Wolbecker Straße 3. BA**); Ihre Zeichen: Stadtplanungsamt, Az.: **61.3.212** vom 08.03.2005

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unsere Anregung vom 25.01.2005 konkretisieren wir nunmehr wie folgt bzw. beantragen:

1. **Verlegung der Zu-/Abfahrt B 51** zur/von der Wolbecker Straße (Nordseite) **zur Südseite** Straße und damit erhebliche Straßenverkehrs-/Lärm-/Abgas- und Feinstaubentlastung der Anwohner - bei gleichzeitigem **Verzicht auf die Errichtung der** gegen unseren erklärten Willen und Widerstand geplanten **Lärmschutzwand** sowie den zusätzlichen Bau einer der **Durchgangsstraße/Fahrrad- /Fußgängerweg** unmittelbar entlang der Häuser Wolbecker Straße 245 bis 267.
2. **Lohausweg und Damaschkeweg** zur Verkehrsberuhigung im Wohngebiet zu **Stichstraßen** zu verändern, wodurch die Anwohner vom starken Schleichwegverkehr von/zur B 51/ Wolbecker Straße entlastet werden.
3. **Installierung einer Fußgängerampel** in Höhe der Bushaltestelle am Institut der Feuerwehr NRW auf dem Straßenteilstück (1,5 km) der Wolbecker Straße, Laerer Landweg bis Andreas-Hofer-Straße. Dort fehlt seit Jahrzehnten eine Fußgängerampel und vor längerer Zeit wurde hier eine Frau beim Überqueren der Straße von einem Kraftfahrzeug erfasst und getötet. Selbst das führte nicht zu einer entsprechenden Reaktion der verantwortlichen Verkehrsplaner der Stadt Münster.

-2-

Wir bitten Sie , unseren Antrag zu befürworten, aktiv zu unterstützen und an die entsprechenden Gremien zur Prüfung und Durchführung der Maßnahmen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Isolde Winkelkemper
(Sprecherin der BI)


Wilhelm Keller
(Stellv. Sprecher der BI)


Oswald Grömmes
(Mitglied der BI)

Anregung Nr.: 17/2005

17/2005

01



seit 1985

Bürgerinitiative Mauritz

BI Mauritz

Der Oberbürgermeister
Münster
Fing.: 08. MRZ. 2005

48155 Münster, den 08.03.2005
Maikottenweg 21

Büro Hinteresch
Tel. 0251-3 17 36 Wortmann
Tel./Fax 0251-31738 Katzer
Fax 0251-38 25 39

BI Mauritz, Maikottenweg 21, 48155 Münster

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

48127 Münster

Der Oberbürgermeister
Eing.: - 9. MRZ. 2005
- Amt des Rates und
des Oberbürgermeisters -

01.1.114

Anregung gemäß § 24 GO

hier: notwendiger Lärmschutz an der B 51 im dritten Abschnitt

Sehr geehrter Herr Dr. Tillmann,

der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Der Ratsbeschluss vom 13.09.2000 (Stellungnahme der Stadt Münster zum Ausbau der B 51 (3. Bauabschnitt – St. Mauritz)) wird nachgebessert und dahingehend präzisiert, dass der aktive Lärmschutz in der Ausgestaltung einer Troglage mit Lärmschutzdeckel realisiert wird. Dabei ist aus städtebaulichen Gründen eine Absenkung bis auf mindestens 4 m vorzusehen.

Begründung:

Die Stadt Münster hat im Schreiben 61.3.001 vom 19.07.2004 u.a. ausgeführt, dass Rat und Verwaltung davon ausgingen, dass die gesetzlich erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen voll erfüllt und damit die von uns angesprochenen Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes voll ausgeschöpft werden.

Anregung Nr.: 17/2005

Weiterhin heißt es, dass der Verwaltung keine konkreten Angaben über die konkret prognostizierten Lärmbelastungen und zu den geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Einzelnen im 3. Bauabschnitt der B 51 vorliegen.

Andererseits lesen wir im Schreiben des VM NRW vom 09.01.02, es läge eine mit der Stadt Münster einvernehmlich abgestimmte Planung vor.

Da die Planung des Landesbetriebes Straßenbau.NRW lediglich Lärmschutzwände mit Kragarmen bei einer minimalen Tieflage von nur 2 m vorsieht, wird der o.a. Erwartung und Forderung der Stadt nicht entsprochen, so dass auch nicht von einer einvernehmlich abgestimmten Planung gesprochen werden kann.

Im dringlichen Interesse der Stadt und der Bürger ist daher der o.a. Antrag einzubringen, um Missverständnisse und Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

Damit soll zugleich vermieden werden, dass nach der Offenlegung der Pläne Verzögerungen durch Umplanung und mögliche Rechtsstreitigkeiten notwendig werden. Letztlich ist dies eine Folge davon, dass die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung im Stadium der Entwurfsplanung bislang nicht stattgefunden hat.

Nach dem anliegenden Verkehrsgutachten aus Februar 2003 wird die Verkehrsbelastung im Prognosezeitraum bis 2015 auf 34200 Kfz/24h bei 10/12% LKW-Anteil steigen. Mit einer weiteren Zunahme ist zu rechnen, weil der Prognosehorizont auf das Jahr 2020 auszuweiten ist; denn nach der Planungsentscheidung müssen noch 12 – 15 Jahre zur Verfügung stehen.

Diese Verkehrsbelastung kann jedoch mit dem bisher vorgesehenen aktiven Lärmschutz nicht beherrscht werden. Dazu verweisen wir auf folgendes Beispiel:

Bei dem Bauvorhaben in Dresden-Nickern wurden bei 21500 Kfz/24h, einem LKW-Anteil von 12% und einer aufgelösten Wohnbebauung u.a. eine Tieflage ca. 6 m unter Gelände und eine begrünte Einhausung errichtet, nachdem zuvor zahlreiche Varianten untersucht worden waren. Andererseits wären Lärmschutzwände zwischen 6 m und 10 m Höhe erforderlich gewesen und streckenweise eine Einhausung von 6 m Höhe. Diese Höhe der Wände und der Einhausung schienen aber in Anbetracht der nahe stehenden Wohnhäuser nicht vermittelbar. Erst bei einer Tieflage von 6 m und einer Abdeckung auf 300 m Länge konnte der erforderliche Schallschutz sichergestellt werden.

Wir folgern daraus, dass auch für Münster nur eine abgedeckte Tieflage die Lösung sein kann und erinnern daran, dass bereits im 1. Abschnitt mit einem LKW-Anteil von 20/20 % gearbeitet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Katzer

Wortmann

1 Gutachten

**Anregung/Antrag Nr. A-M/0004/2006
der CDU-Fraktion
in der Bezirksvertretung Münster-Mitte
vom 21.03.2006**

CDU-Fraktion in der BV-Mitte

Lärmschutz im Zuge des Ausbaus der Umgehungsstraße

Münster, den 20.03.2006

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Zuge des Ausbaus der Umgehungsstraße B 51 und ihrer Verlängerung als B 481 n dafür zu sorgen, dass auch die Bewohner von Mauritz angemessen gegen Verkehrslärm geschützt werden.

Begründung:

Die gegenwärtige Planung sieht vor, dass die Straße zwar im Süden in Troglage gebaut wird, etwas nördlich des Pleistermühlenweges bis zur Wareндorfer Straße aber ebenerdig. Als Lärmschutz für St. Mauritz ist daher auf der Ostseite ein Lärmschutzwall vorgesehen, nicht dagegen auf der Westseite. Im Zuge der Baumaßnahme und der Verbreiterung des Kanals werden auch die Waldstücke entfernt, die zurzeit den Verkehrslärm dämpfen. Gleichzeitig wird erwartet, dass der Verkehr auf der Umgehungsstraße stark zunehmen wird. Es besteht daher die Gefahr, dass die Bewohner von Mauritz und Teilen von Maikotten in Zukunft durch den Verkehrslärm unangemessen stark belastet werden, wenn die gegenwärtige Planung nicht verbessert wird.

Speker
v. Ungern-Sternberg
Brüning
Bleckmann
Gericke
Peitz
Dr. Wiengarn